

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom

4. Oktober 2005

Mitgeteilt den

6. Oktober 2005

Protokoll Nr.

1210

A.

Der Grosse Landrat der Landschaft **Davos** Gemeinde beschloss am 24. Februar 2005 eine Ergänzung der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden die folgenden Planungsmittel verabschiedet:

- Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Jakobshorn
- Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Jatzmäder Schlittelbahn
- Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Parsenn

An der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005 beschlossen die Stimmberechtigten der Gemeinde **Klosters-Serneus** eine Teilrevision der Ortsplanung, welche folgende Planungsmittel umfasst:

- Teilrevision des Baugesetzes (Art. 36)
- Zonenplan 1:10'000 (Ausschnitt)
- Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 (Ausschnitt)

Die vorerwähnten beiden Nutzungsplanungen der Landschaft Davos Gemeinde und der Gemeinde Klosters-Serneus wurden im Hinblick auf die Realisierung von Anlagen zur Beschneigung von Pisten in den Skigebieten „Brämabüel – Jakobshorn“, „Gotschna / Parsenn“ sowie zur Beschneigung der Schlittelbahn „Jatzmäder – Talstation Rinerhornbahn“ erlassen.

Für die von den beiden Gemeinden erlassenen Nutzungsplanungen liegt im Sinne von Art. 47 der eidgenössischen Verordnung über die Raumplanung (RPV) je ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom Januar 2005 respektive vom 8. Juni 2005 vor.

x siehe Davos

Ebenfalls Bestandteil der Genehmigungsunterlagen bildet ein ergänzter Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom 8. Oktober 2004 für die Erstellung der Schneeanlage „Gotschna / Parsenn“. Die Erarbeitung eines UVB erwies sich als notwendig, weil die vorgesehene Erweiterung der bisher im Skigebiet „Gotschna / Parsenn“ bewilligten Pistenbeschneigungen um rund 41 ha dem umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Anlagentyp Nr. 60.4 entspricht, somit also im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 und in Verbindung mit dem Anhang zur eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 der förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt. Die kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP) vom 30. April 1991 sieht für den Anlagentyp Nr. 60.4 das Nutzungsplangenehmigungsverfahren als massgebliches Verfahren für die UVP vor, sofern die Nutzungsplanung – wie dies vorliegend der Fall ist – eine umfassende Prüfung ermöglicht.

Zudem liegt ein durch das Ingenieurbüro [REDACTED] am 20. September 2004 ergänztes Vorprojekt zur Schneeanlage „Gotschna / Parsenn“ vor.

Die Vorprüfung der vorerwähnten beiden Revisionsvorlagen der Landschaft Davos Gemeinde und der Gemeinde Klosters-Serneus erfolgte mit Bericht des Amtes für Raumplanung vom 7. April 2004.

Die öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses des Grossen Landrates Davos vom 24. Februar 2005 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 16. Juni 2005. Die öffentliche Bekanntgabe der Urnenabstimmung der Gemeinde Klosters-Serneus vom 5. Juni 2005 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 9. Juni 2005. Es gingen keine Beschwerden ein.

Der Kleine Landrat der Landschaft Davos Gemeinde und der Gemeindevorstand Klosters-Serneus ersuchen mit Schreiben vom 15./18. März 2005 resp. vom 13. Juni 2005 um Genehmigung der Revisionsvorlagen im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.**Übereinstimmung mit der Richtplanung**

Die Realisierung von grösseren Beschneiungsanlagen bedarf gemäss der vom Departement des Innern und der Volkswirtschaft (DIV) im Dezember 1998 erlassenen Wegleitung „Beschneiungsanlagen im Kanton Graubünden“ (nachfolgend als WL 1998 bezeichnet) einer Abstimmung auf Stufe „Nutzungsplanung“ (Wintersportzone, Genereller Erschliessungsplan, Baugesetz) sowie anschliessend einer kommunalen Baubewilligung nach vorgängig durchgeführtem Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren). Eine förmliche Richtplanpflicht für Beschneiungsanlagen besteht gemäss WL 1998 nicht. Die konzeptionellen Überlegungen zur Beschneigung des Skigebiets sind vielmehr in den nutzungsplanerischen Unterlagen darzustellen. Entsprechend legt die Landschaft Davos Gemeinde ein Beschneungskonzept vor (vgl. dazu Ziffer 2 der Erläuterungen und des Mitwirkungsberichtes zum Generellen Erschliessungsplan „Ergänzungen Wintersportgebiete“ vom Januar 2005). Auf Gemeindegebiet von Klosters-Serneus ist im Wesentlichen eine Flächenbeschneigung der Talabfahrtspiste aus dem Raum „Weissfluhjoch/Parsennfurrga“ über das Obersäss, das Untersäss, die Serneuser Schwendi nach Klosters Platz vorgesehen.

C.**Materielle Prüfung der vorliegenden Nutzungsplanungen der Landschaft Davos Gemeinde und der Gemeinde Klosters-Serneus****I. Gemeinde Klosters- Serneus****Teilrevision des Baugesetzes (Art. 36)**

Die von der Gemeinde Klosters-Serneus am 5. Juni 2005 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 36) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

II. Gemeinde Klosters- Serneus **Zonenplan 1:10'000 (Ausschnitt)**

Der von der Gemeinde Klosters-Serneus am 5. Juni 2005 beschlossene Zonenplan 1:10'000 (Ausschnitt) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

III. Landschaft Davos Gemeinde **Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Jakobshorn** **Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Jatzmäder Schlittelbahn** **Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Parsenn** **Gemeinde Klosters-Serneus** **Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 (Ausschnitt)**

1. Beschneungskonzept

1.1 Gesamtbeschneungskonzepte

Für die Landschaft Davos liegt ein Beschneungskonzept vor, welches folgende Punkte zum Inhalt hat:

- Beschneiungsanlagen sind in erster Priorität in den beiden meistfrequentierten Ski- und Snowboardgebieten „Parsenn“ und „Jakobshorn“ einzurichten und zu betreiben. Die Beschneigung soll sich auf die wichtigsten Pisten sowie auf die Talabfahrten konzentrieren. Auf den übrigen Pisten können Gefahren- und Schwachstellen punktuell beschneit werden.
- In den Ski- und Snowboardgebieten „Pischa“ und „Rinerhorn“ soll die flächige Beschneigung grundsätzlich auf diejenige Piste beschränkt werden, welche über den Betrieb der Gesamtanlage entscheidet. Auf den übrigen Pisten können Gefahren- und Schwachstellen punktuell beschneit werden.
- Im Skigebiet „Schatzalp – Strela“ soll grundsätzlich eine Abfahrt von oben bis unten beschneit werden können.
- Die Beschneigung der Schlittelbahn im Gebiet „Rinerhorn“ soll fertig gestellt werden.

- Die Beschneigung der Schlittelbahn im Gebiet „Schatzalp“ soll als Option erhalten bleiben.

Auf Gemeindegebiet von Klosters-Serneus ist im Wesentlichen die Beschneigung der Talabfahrts piste aus dem Raum „Weissfluhjoch / Parsennfurrga“ über das Obersäss, das Untersäss, die Serneuser Schwendi nach Klosters Platz vorgesehen.

1.2 Beschneiekungskonzept für das Skiegebiet „Brämabüel – Jakobshorn“

Im Skiegebiet „Brämabüel – Jakobshorn“ sind Anlagen für grossflächige Beschneiekungen bereits seit einigen Jahren in Betrieb. Das DIV stimmte bisher den kommunalen Baubewilligungen für die Beschneiekung von rund 23.1 ha zu. Die Situation präsentiert sich im Einzelnen wie folgt:

Gebiet	BAB-Nummer	Zustimmung DIV	Fläche (ha)
Usser Isch - Clavadeleralp	2000-0891	9. Oktober 2000	rund 19.9
Ischalp - Brämabüel	2000-0891	9. Oktober 2000	rund 1.3
Talabfahrt „Gämpen“	2002-0788	20. August 2003	rund 1.9
Total bewilligte beschneiete Fläche (ha)			rund 23.1

Tabelle 1: Beschneiekungsflächen im Skiegebiet „Brämabüel – Jakobshorn“, für welche bewilligte Projekte vorliegen

Im Skiegebiet „Brämabüel – Jakobshorn“ geht es der Bergbahnunternehmung darum, folgende noch bestehenden Lücken in der Pistenbeschneiekung zu schliessen:

- Oberer Teil der Rennpiste „Jatz“ (zwischen der Jatzhütte und der Talstation „Jatz“) im Umfang von rund 1.6 ha (mit rund 530 m langen Leitungen für Wasser- und Energieversorgung, Steuerung und Kommunikation).
- Piste vom Jakobshorn ins Gebiet nördlich von Usser Isch im Umfang von rund 3.6 ha samt zugehörigem Leitungstrasse (mit rund 1200 m langen Leitungen für Wasser- und Energieversorgung, Steuerung und Kommunikation).
- Oberer Teil der Piste zwischen dem Gebiet „Fuxagufer“ und dem Restaurant „Clavadel“ im Umfang von rund 0.9 ha (mit rund 450 m langen Leitungen für Wasser- und Energieversorgung, Steuerung und Kommunikation).

Die zusätzlich zur Beschneiekung vorgesehenen Pistenstücke weisen eine Fläche von

rund 6.1 ha auf.

Am bestehenden Wasserversorgungskonzept für den Betrieb der Beschneiungsanlagen im Skigebiet „Brämabüel – Jakobshorn“ ergeben sich durch die vorgesehenen Ergänzungen keine Änderungen.

Insgesamt sollen im Skigebiet „Brämabüel – Jakobshorn“ nach Realisierung der vorerwähnten Anlagen rund 29 ha künstlich beschneit werden.

1.3 Beschneiekonzept für die Schlittelbahn „Jatzmäder – Talstation Rinerhornbahn“

Zwischen der Berg- und Talstation der Gondelbahn „Rinerhorn“ besteht seit Jahren eine rund 2.6 km lange Schlittelbahn. Rund 1.9 km des Schlittelbahntrasses dürfen bereits heute künstlich beschneit werden, was einer Fläche von rund 0.8 ha entspricht. Die Situation präsentiert sich im Einzelnen wie folgt:

Gebiet	BAB-Nummer	Zustimmung DIV	Fläche (ha)
Riederalp – Talstation Glaris	2001-0463	6. August 2001	rund 0.45
Punkt ca. 1900 unterhalb der Bergstation „Jatzmäder“ – Riederalp	2002-0569	15. August 2002	rund 0.3
Gebiet „Punkt ca. 1900 unterhalb der Bergstation Jatzmäder“	2002-1160	15. Januar 2003	0.05
Total bewilligte beschneite Fläche (ha)			rund 0.8

Tabelle 2: Beschneiungsflächen für die Schlittelbahn „Jatzmäder – Talstation Rinerhornbahn“, für welche bewilligte Projekte vorliegen

Damit die Schneesicherheit für die gesamte Anlage gewährleistet werden kann, ist vorgesehen, auch die obersten rund 700 m der Schlittelbahn künstlich zu beschneien. Daraus ergibt sich eine zusätzlich zu beschneierende Fläche von rund 0.2 ha, so dass im Endausbau eine Fläche von total rund 1 ha beschneit werden kann.

Am bestehenden Wasserversorgungskonzept für den Betrieb der Beschneiungsanlage für die Schlittelbahn „Jatzmäder – Talstation Rinerhornbahn“ ergeben sich durch die vorgesehenen Ergänzungen keine Änderungen.

1.4 Beschneiekonzept für das Skigebiet „Gotschna / Parsenn“

Im Skigebiet „Gotschna / Parsenn“ wurden bislang Beschneiehungen im Gesamtumfang von rund 17.7 ha bewilligt. Die Situation präsentiert sich im Einzelnen wie folgt:

Landschaft Davos Gemeinde

Gebiet	BAB-Nummer	Zustimmung DIV	Fläche (ha)
Punktuelle Beschneiehungen in den Gebieten „Weissfluhjoch – Parsennhütte“ und „Weissfluhjoch – Höhenweg“	1996-0545 1996-0870	22. August 1996	rund 4.0
Station Höhenweg – Palüda	1999-0361	12. August 1999	rund 6.5

Gemeinde Klosters-Serneus

Gebiet	BAB-Nummer	Zustimmung DIV	Fläche (ha)
Serneuser Schwendi – Klosters Platz	1993-0260 1994-1121	2. September 1993 18. Oktober 1994	rund 4.8
Untersäss – Serneuser Schwendi	2002-0850	5. August 2003	rund 2.4

Total bewilligte beschneite Fläche (ha)			rund 17.7
--	--	--	------------------

Tabelle 3: Beschneiehungsflächen im Skigebiet „Gotschna / Parsenn“, für welche bewilligte Projekte vorliegen

Allein mittels der Beschneieung der vorerwähnten Flächen kann in schneearmen Wintern auf Saisonbeginn im Skigebiet „Gotschna / Parsenn“ noch kein genügendes Skipistenangebot sichergestellt werden. Deshalb erarbeiteten die [REDACTED] ein Gesamtbeschneieungsprojekt für das gesamte Skigebiet „Gotschna/ Parsenn“. Dieses Projekt präsentiert sich gemäss den vorliegenden Vorprojektunterlagen vom 10. Februar 2003 respektive vom 20. September 2004 zusammenfassend wie folgt:

Gebiet	Gemeinde	Leitungen (ca. m)		Zapfstellen (Stk.)		Beschneiehungs- flächen (ca. ha)		Wasser (ca. m ³)	
		best.	gepl.	best.	gepl.	best.	gepl.	* Verbrauch Verbrauch	** Verbrauch Bezug
Höhenweg – Palüda	Landschaft Davos	1'800		49		6.5		*	Davosersee / Dorfbach / TWV „Dorftäli“
Höhenweg – Weissfluhjoch	Landschaft Davos	2360		14	11	1.5	4.5	*	Davosersee / Dorfbach / TWV „Dorftäli“
Höhenweg – Weissfluhjoch (Skischulrun)	Landschaft Davos		2'420		24		6.2	*	Davosersee / Dorfbach / TWV „Dorftäli“
Weissfluhjoch – Totalpsee	Landschaft Davos / Klosters-Serneus	820	600	6	10	1.4	2.1	**	Speichersee „Totalp“
Totalpsee – Totalp	Landschaft Davos	1800	1700	10	16	1.1	3.0	**	Speichersee „Totalp“

Totalp – Dorftäli	Landschaft Davos		500		6		1.8	**	Speichersee „Totalp“
Dorftäli – Gruobenalp	Landschaft Davos		780		8		1.5	**	Speichersee „Totalp“
Gruobenalppiste	Landschaft Davos		1030		12		3.5	**	Speichersee „Totalp“
Gotschnagrat – Dorftäli	Landschaft Davos		1850		21		2.3	**	Speichersee „Totalp“
Ring „Dorftäli“	Landschaft Davos		1390		16		3.3	**	Speichersee „Totalp“
Totalp – Parsennfurka	Landschaft Davos / Klosters-Serneus		940		15		2.6	**	Speichersee „Totalp“
Parsennfurka – Obersäss	Klosters-Serneus		2310		29		6.5	**	Speichersee „Totalp“
Obersäss – Untersäss	Klosters-Serneus		1710		15		1.9	**	Speichersee „Totalp“
Untersäss - Serneuser Schwendi	Klosters-Serneus	1'530	480	18	5	2.4	1.8	11'400	Drostobelbach / KWKW „Schwendi“
Serneuser Schwendi – Klosters Platz	Klosters-Serneus	4'140		67		4.8		8'100	Drostobelbach / KWKW „Schwendi“
Subtotal		12'450	15'710	164	188	17.7	41.0	154'400	TWV: Trinkwasserversorgung
Total		28'160		352		58.7		154'400	KWKW: Kleinwasserkraftwerk

Tabelle 4: Zu beschneide Flächen gemäss vorliegendem Gesamtkonzept

Die Realisierung des Gesamtprojektes ist in Etappen vorgesehen. Der Baubewilligung der Landschaft Davos Gemeinde für die Erstellung einer ersten, sich auf Territorium der Landschaft Davos Gemeinde beschränkten Ausbautetappe (Schneeanlage „Gotschna / Parsenn: Bereiche „Parsennhütte – Weissfluhjoch“, „Parsennhütte – Parsennfurga“ sowie „Parsennhütte – Gotschnagrat“ mit zugehörigem Speichersee „Totalp“) hat das DIV mit Verfügung Nr. 2005-0512 am 12. Juli 2005 bereits zugestimmt.

2. Inhalt der zu beurteilenden Generellen Erschliessungspläne 1:10'000

Im vorliegenden Regierungsbeschluss geht es einerseits um die Genehmigung der Generellen Erschliessungspläne 1:10'000 Jakobshorn und Jatzmäder Schlittelbahn der Landschaft Davos Gemeinde für die geplante Erweiterung der Beschneiungsanlage im Gebiet „Brämaüel – Jakobshorn“ sowie für die Schlittelbahn „Jatzmäder – Davos Glaris“.

Ferner geht es um die Genehmigung der Nutzungsplanung mit UVP für die geplante Erweiterung der Beschneiungsanlagen im Gebiet „Gotschna / Parsenn“ gemäss vorstehend erwähntem Gesamtprojekt. Diese neu zur Beschneigung vorgesehenen Flächen umfassen total rund 41 ha, wobei darin die folgenden Pistenbeschneiungen mit einer bereits bewilligten Gesamtfläche von rund 4.1 ha beinhaltet sind (vgl. Ziffer 1.4 mit Tabelle 4 hievor):

- 1.5 ha im Gebiet „Höhenweg - Weissfluhjoch“ (vgl. DIV-Zustimmungsverfügung 1996-0545 vom 22. August 1996).
- 1.4 ha im Gebiet „Weissfluhjoch - Totalpsee“ (vgl. DIV-Zustimmungsverfügung 1996-0545 vom 22. August 1996).
- 1.1 ha im Gebiet „Totalpsee - Totalp“ (vgl. DIV-Zustimmungsverfügung 1996-0545 vom 22. August 1996).

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Zustimmung des DIV vom 22. August 1996 sowie die entsprechende Baubewilligung der Landschaft Davos Gemeinde für die vorstehend erwähnten punktuellen Beschneiungen in den Gebieten „Weissfluhjoch – Parsennhütte“ und „Weissfluhjoch – Höhenweg“ im Umfang von rund 4.0 ha dann aufgehoben wird, wenn eine Baubewilligung für ein zukünftiges Ausbauprojekt für die Beschneigung von Flächen im Raum „Weissfluhjoch – Station Höhenweg“ gemäss vorliegendem Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 Parsenn erteilt wird.

3. Abstimmung des Vorhabens auf die Nutzungsplanungen der Landschaft Davos Gemeinde und der Gemeinde Klosters-Serneus

Mit dem Erlass der vorliegend zu genehmigenden Generellen Erschliessungspläne 1:10'000 haben die Landschaft Davos Gemeinde und die Gemeinde Klosters-Serneus die erforderlichen nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Bewilligung und Realisierung folgender Beschneiungsanlagen geschaffen:

- Ergänzung der Beschneiungsanlagen im Gebiet „Gotschna / Parsenn“.
- Ergänzung der Beschneiungsanlagen im Gebiet „Brämabüel – Jakobshorn“.
- Ergänzung der Beschneiungsanlage für die Schlittelbahn „Jatzmäder – Talstation

Rinerhornbahn“.

Die Voraussetzungen gelten auch deshalb als erfüllt, weil sämtliche neu geplanten Anlagenteile samt den vorgesehenen Beschneiungsflächen der verschiedenen Beschneiungsanlagen gemäss den rechtskräftigen Zonenplänen der Landschaft Davos Gemeinde und der Gemeinde Klosters-Serneus sowie gemäss dem gleichzeitig mit dem Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 (Ausschnitt) erlassenen Zonenplan 1:10'000 (Ausschnitt) der Gemeinde Klosters-Serneus vollständig innerhalb der Wintersportzone liegen.

Zudem kann festgestellt werden, dass die vorliegend zu beurteilenden Beschneivungsvorhaben im Sinne der baugesetzlichen Bestimmungen der Landschaft Davos Gemeinde vom 4. März 2001 (vgl. Art. 86 Abs. 3 Baugesetz) respektive der Gemeinde Klosters-Serneus vom 5. Juni 2005 (vgl. Art. 36 Abs. 3 und 4 BauG) geplant sind.

4. Beurteilung der verschiedenen Beschneivungsvorhaben im Sinne der Wegleitung 1998 (WL 1998) des DIV für Beschneiungsanlagen im Kanton Graubünden

4.1 Einzuhaltende allgemeine Grundsätze für Beschneiungsanlagen

Gemäss der WL 1998 sind Nutzungsplanungen für Beschneiungsanlagen hauptsächlich im Hinblick auf die Einhaltung der folgenden allgemeinen Grundsätze zu prüfen:

1. Bau und Betrieb der Beschneiungsanlage stehen im Einklang mit den Zielen und Anliegen der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung.
2. Der Beschneivungszweck besteht darin,
 - a) den Einheimischen und Gästen im erschlossenen Ski- und Snowboardgebiet ein bedarfsgerechtes Angebot an schneesicheren, gut präparierten und ge-

- fahrlosen Beschäftigungs- und Talabfahrtspisten während der üblichen Wintersaisonzeit zur Verfügung zu stellen,
- b) den Einheimischen und Gästen ein den heutigen Bedürfnissen entsprechendes Angebot an weiteren Wintersportmöglichkeiten (beispielsweise Schlittelbahnen, Langlaufloipen, Skisprung) anzubieten und
 - c) die Anforderungen an die Vergabe von bedeutenden Wintersportwettkämpfen zu erfüllen.
3. Beschneiungsanlagen im Sinne von Ziffer 2 lit. a hievor sind auf die bedeutendsten Pisten in den erschlossenen Ski- und Snowboardgebieten zu konzentrieren. Für die Beurteilung dieses Grundsatzes ist seitens des Planungsträgers ein Konzept vorzulegen.
4. Mit der Hilfe von Beschneiungsanlagen darf die Voraussetzung für den Wintersport in Gebieten, die wegen ihrer Höhenlage, Exposition, Topographie und klimatischen Bedingungen für den Wintersport an sich ungeeignet sind, nicht erst geschaffen werden.
5. Grundsätzlich darf nur zwischen dem 1. November und dem 31. März beschneit werden. In begründeten Ausnahmefällen darf bereits ab dem 15. Oktober beschneit werden.
6. Die Anliegen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes sind angemessen zu berücksichtigen. Besonders zu beachten sind folgende Grundsätze:
- a) Der Wasserbezug ist nach Möglichkeit so zu konzipieren, dass ein Heraufpumpen von Wasser aus dem Talgrund entfällt, dass das Wasser aus dem gleichen Gebiet stammt, in welchem die Beschneiungsfläche liegt und dass von Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern während der Periode der Tiefstabflüsse abgesehen werden kann.
 - b) Moore von nationaler Bedeutung dürfen nicht beschneit werden. Moore von regionaler und lokaler Bedeutung sollen nach Möglichkeit nicht beschneit werden.

7. Es dürfen dem Beschneigungswasser keine umweltgefährdenden Stoffe und Organismen beigegeben werden.

4.2 Prüfung anhand der allgemeinen Grundsätze für Beschneigungsanlagen

4.2.1 Einhaltung der Ziele und Anliegen der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung

Bezüglich der Einhaltung der Ziele und Anliegen der Raumplanungsgesetzgebung kann auf die Ausführungen unter Ziffer 4.2.2 und Ziffer 4.2.3 nachstehend verwiesen werden. Bezüglich der Einhaltung der Ziele und Anliegen der Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung kann auf die nachstehenden Ausführungen unter Ziffer 4.2.4 bis Ziffer 4.2.7 sowie auf die UVP (vgl. Ziffer 5) verwiesen werden.

4.2.2 Einhaltung des zulässigen Beschneigungszweckes / Konzentration auf die bedeutendsten Pisten der erschlossenen Wintersportgebiete „Brämbüel - Jakobshorn“, „Rinerhorn“ und „Gotschna / Parsenn“

Wie sich aus den vorliegenden Nutzungsplanunterlagen der Landschaft Davos Gemeinde und der Gemeinde Klosters-Serneus sowie aus dem ergänzten UVB vom 8. Oktober 2004 zur Schneeanlage „Gotschna / Parsenn“ ergibt, dienen die zur Diskussion stehenden Beschneigungsvorhaben dazu, während der Wintersaison einerseits eine durchgehende Öffnung der Talabfahrtspisten aus dem Skigebiet „Gotschna / Parsenn“ nach Davos-Dorf und nach Klosters-Platz und andererseits im Sinne eines Kernangebots für das Gebiet der Beschäftigungsanlagen eine Offenhaltung der bedeutendsten Pisten in den Skigebieten „Brämbüel – Jakobshorn“ und „Gotschna / Parsenn“ sicherzustellen. Das Beschneigungsvorhaben im Gebiet „Rinerhorn“ dient der durchgehenden Beschneigung der Schlittelbahn zwischen der Bergstation der Gondelbahn im Gebiet „Jatzmäder“ und der Talstation der Gondelbahn in Davos Glaris.

Für die Landschaft Davos liegt ein Beschneigungskonzept vor (vgl. Ziffer 1.1 vorstehend). Die gemäss den vorliegenden Generellen Erschliessungsplänen 1:10'000 der

Landschaft Davos Gemeinde in den Skigebieten „Brämabüel – Jakobshorn“, „Rinerhorn“ und „Parsenn“ vorgesehenen Beschneiungsanlagen entsprechen diesem Konzept weitgehend. Auf Gemeindegebiet von Klosters-Serneus ist im Wesentlichen die Beschneigung der Talabfahrtspiste aus dem Raum „Weissfluhjoch / Parsennfurrga“ über das Obersäss, das Untersäss, die Serneuser Schwendi nach Klosters Platz geplant.

Laut vorliegendem Technischen Bericht vom 4. April 2005 zu dem vom DIV mit BAB-Verfügung Nr. 2005-0512 vom 12. Juli 2005 zugestimmten Baugesuch der [REDACTED] für die Errichtung und den Betrieb der Schneeanlage „Gotschna / Parsenn“ (Bereiche „Parsennhütte – Weissfluhjoch“, „Parsennhütte – Parsennfurrga“ sowie „Parsennhütte – Gotschnagrät“ mit zugehörigem Speichersee „Totalp“) entfällt die Beschneigung der Pisten für den Ring „Dorftäli“. Unter den Empfehlungen im UVB ist hinsichtlich dieses im Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 Parsenn enthaltenen Teilstücks der Beschneigung festgehalten, dass ein Verzicht auf die Beschneigung des nordwestlichen Teils des Dorftälirings zu prüfen sei (vgl. Ziffer 5.9.1 und Ziffer 7.2 des UVB). Gestützt auf die vorstehend erwähnten Darlegungen erscheint die Notwendigkeit einer Beschneigung dieser offensichtlich teilweise vegetationskundlich heiklen Flächen des Ringes „Dorftäli“ nicht ausgewiesen. Folglich kommt die Regierung gestützt auf den im vorliegenden Beschneigungskonzept der Landschaft Davos Gemeinde dem Sinne nach enthaltenden Grundsatz, wonach die Beschneigung auf die bedeutendsten Pisten des erschlossenen Wintersportgebietes zu konzentrieren sei, zum Schluss, dem Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 Parsenn bezüglich des Teilstücks „Ring Dorftäli“ (geplante Beschneigungsflächen sowie geplantes Leitungstrasse für Wasser- und Energieversorgung, Steuerung, Kommunikation) vorderhand die Genehmigung zu verweigern und stattdessen diesbezüglich das Genehmigungsverfahren bis auf weiteres zu sistieren.

Mit dem vorerwähnten Vorbehalt kann gestützt auf die vorstehenden Ausführungen, auf das vorliegende Beschneigungskonzept für die Landschaft Davos, auf die weiteren Angaben in den Nutzungsplanungsunterlagen der Gemeinde Klosters-Serneus und der Landschaft Davos Gemeinde sowie auf den vorliegenden ergänzten UVB zur Schneeanlage „Gotschna / Parsenn“ festgestellt werden, dass die vorliegend zu beurteilende Beschneigungsvorhaben innerhalb der in der WL 1998 abgesteckten Leit-

planen hinsichtlich Beschneungszweck und Konzentration auf die bedeutendsten Pisten in den erschlossenen Wintersportgebieten „Brämaüel – Jakobshorn“, „Gotschna / Parsenn“ und „Rinerhorn“ liegen.

4.2.3 Eignung der Wintersportgebiete „Gotschna / Parsenn“, „Jakobshorn“ und „Rinerhorn“ für die Wintersportnutzung

Der Wintersportort Davos gilt zusammen mit Klosters-Serneus als eine der bekanntesten, ältesten und mitunter auch bedeutendsten Wintersportdestinationen der Alpen. Bei den Skigebieten „Gotschna / Parsenn“ und „Jakobshorn“ handelt es sich um die beiden grössten und am meisten frequentierten Gebiete zur Ausübung des alpinen Skisports im Grossraum Davos / Klosters. Das Skigebiet „Gotschna / Parsenn“ umfasst rund 95 km, das Skigebiet „Brämaüel – Jakobshorn“ rund 40 km Pisten. Die Beschäftigungspisten der beiden Skigebiete liegen in Höhenlagen von grösstenteils über 2'000 m ü.M. Diese Tatsachen belegen, dass die Eignung der Skigebiete „Gotschna / Parsenn“ und „Jakobshorn“ für die Wintersportnutzung zweifelsohne gegeben ist.

Das Gebiet „Rinerhorn“ ist für die Anlage einer längeren Schlittelbahn attraktiv. Die Schlittelbahn wird denn auch rege benutzt. Sie ist für den Betrieb der Rinerhornbahn als Zusatzangebot zum Skigebiet von grosser Bedeutung. Die teilweise intensive Benutzung der Schlittelbahn erfordert trotz ihrer Höhenlage zwischen 1'460 bis 2'055 m ü.M. eine durchgehende Beschneung.

4.2.4 Einhaltung des zulässigen Beschneungszeitraumes

Nach den Bestimmungen des am 5. Juni 2005 beschlossenen Art. 36 Abs. 4 des Baugesetzes der Gemeinde Klosters-Serneus darf eine Beschneung frühestens ab dem 1. November bis spätestens zum 31. März und nur auf gefrorenem Boden erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeindevorstand eine Beschneung ab dem 15. Oktober zulassen.

In der Landschaft Davos Gemeinde fehlt eine entsprechende baugesetzliche Regelung. Wie der technische Betriebsleiter der [REDACTED]

dem ARP am 11. August 2005 telefonisch bestätigte, erfolgt die Beschneigung auch auf Territorium der Davos grundsätzlich erst ab dem 1. November und spätestens bis zum 31. März auf gefrorenem Boden. Sollte die Bergbahnunternehmung mit einer Beschneigung bereits ab dem 15. Oktober beginnen wollen, entscheidet in analoger Weise zur Gemeinde Klosters-Serneus die Baubehörde der Landschaft Davos Gemeinde auf entsprechenden Antrag der Unternehmung.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Beschneigung den Rahmenbedingungen in Bezug auf die Einhaltung des zulässigen Beschneigungszeitraumes gemäss WL 1998 entspricht, wenn sie nach den vorerwähnten Vorgaben respektive Angaben durchgeführt wird.

4.2.5 Wasserbezug / Gewässerschutz

- a) Beschneiungsanlagen „Brämaüel – Jakobshorn“ und „Schlittelbahn Jatzmäder“

Da sich für die Erweiterung der Beschneiungsanlagen in den Gebieten „Brämaüel – Jakobshorn“ und „Rinerhorn“ am bestehenden Wasserversorgungskonzept nichts ändert, kann betreffend die Thematik „Wasserbezug / Gewässerschutz“ vollumfänglich auf die Ausführungen in den folgenden Dokumenten verwiesen werden:

- Hinsichtlich der Beschneiungsanlage „Brämaüel – Jakobshorn“: Ziffer 2.3.2 lit. f (Seite 12) und Ziffer 3.5.1 lit. a (Seiten 17ff.) des Regierungsbeschlusses Nr. 1294 vom 15. August 2000.
- Hinsichtlich der Beschneiungsanlage „Schlittelbahn Jatzmäder“: Ziffer 6a (Seiten 5ff.) der BAB-Zustimmungsverfügung Nr. 2001-0463 vom 6. August 2001 sowie Ziffer 6a (Seiten 4ff.) der BAB-Zustimmungsverfügung Nr. 2002-0569 des DIV vom 15. August 2002.

Weitere Bemerkungen betreffend die Thematik „Wasserbezug / Gewässerschutz“ sind bezüglich dieser beiden Vorhaben nicht anzubringen. Zusammenfassend ergibt sich aufgrund von durchgeführten Vorgängerverfahren somit, dass die Grundsätze der WL 1998 betreffend Wasserbezugsort und Wasserentnahmezeitpunkt für die Er-

weiterung der Beschneiungsanlagen „Brämbüel – Jakobshorn“ und „Schlittelbahn Jatzmäder“ eingehalten sind.

b) Beschneiungsanlage „Gotschna / Parsenn“: Wasserentnahmezeitpunkt

Gemäss dem UVB sowie dem Technischen Bericht zum Vorprojekt „Schneeanlage Gotschna / Parsenn“ soll das für die Beschneiung notwendige Wasser der Beschneiungsanlage „Gotschna / Parsenn“ wie folgt bezogen werden:

- Das für die Beschneiung der Pisten des Gebietes „Weissfluhjoch – Palüda“ benötigte Wasser im Umfang von rund 51'000 m³ soll über die bereits bestehenden Wasserfassungen des Davosersees, des Dorfbaches sowie über den Überlauf der Trinkwasserversorgung „Dorftäli“ bezogen werden.
- Das für die Beschneiung der Gebiete „Weissfluhjoch – Parsennhütte – Gotschnagrät inklusive Gruobenalp“ sowie „Parsennhütte – Parsennfurka – Untersäss“ benötigte Wasser im Umfang von rund 84'000 m³ soll aus dem Totalpsee entnommen werden. Die Füllung des Totalpsees soll durch Zuflüsse aus dem natürlichen Einzugsgebiet, aus den Überläufen der Quellen Nr. 16 bis Nr. 18 im Gebiet „Parsennhütte“, aus dem Überlauf der Quelle Nr. 15 im Gebiet „Seetäli“ sowie aus der Quelle im Gebiet „Kreuzweg“ erfolgen.
- Das für die Beschneiung der Pisten des Gebietes „Untersäss – Klosters-Platz“ benötigte Wasser im Umfang von rund 20'000 m³ soll über die bereits bestehenden Wasserfassungen des Drostobelbaches und das Kleinwasserkraftwerk „Schwendi“ bezogen werden.

Durch die Realisierung des geplanten Speichersees „Totalp“ kann ein grosser Teil des notwendigen Wassers zu einem Zeitpunkt gespeichert werden, in welchem die Quellen eine grosse Ergiebigkeit aufweisen. Zudem kann durch die Erstellung des vorgesehenen Speichersees die Wasserentnahme aus Oberflächengewässern während der Schneiperiode im Winter auf ein Minimum reduziert werden. Damit kann dem Grundsatz, dass der Wasserbezug nach Möglichkeit so zu konzipieren ist, dass von Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern während der Periode der Tiefstabflüsse abgesehen werden kann, in optimaler Weise Genüge getan werden.

c) Beschneiungsanlage „Gotschna / Parsenn“: Wasserbezugsort

Durch die Realisierung des geplanten Speichersees kann sichergestellt werden, dass das für die Beschneiung der Pisten zwischen Weissfluhjoch, Parsennhütte und Gruobenalp benötigte Wasser aus dem Gebiet „Totalp / Parsennhütte“ stammt. Das für die Beschneiung der Pisten des Gebietes „Untersäss – Klosters-Platz“ erforderliche Wasser wird über die bereits bestehende Wasserefassung des Drostobelbaches und das Kleinwasserkraftwerk „Schwendi“ bezogen, und das für die Beschneiung der Pisten des Gebietes „Weissfluhjoch – Palüda“ benötigte Wasser stammt aus dem Davosersee, dem Dorfbach sowie dem Überlauf der Trinkwasserversorgung „Dorftäli“. Zusammenfassend kann aufgrund des beschriebenen Wasserbezugskonzeptes somit festgehalten werden, dass das zur Beschneiung benötigte Wasser fast vollständig aus denjenigen Gebieten stammt, in welchen es zur Beschneiung verwendet wird, und dass ein Heraufpumpen von Wasser zu Beschneiungszwecken aus dem Talgrund ins Skigebiet weitgehend nicht erforderlich ist. Die Grundsätze, dass der Wasserbezug nach Möglichkeit so zu konzipieren ist, dass ein Heraufpumpen von Wasser aus dem Talgrund entfällt und dass das Wasser aus dem gleichen Gebiet stammt, in welchem die Beschneiungsfläche liegt, sind somit im vorliegenden Fall ebenfalls eingehalten.

d) Beschneiungsanlage „Gotschna / Parsenn“: Gewässerschutz

Hinsichtlich der gewässerschützerischen Aspekte des Beschneiungsvorhabens „Gotschna / Parsenn“ wird auf die Beurteilung der materiellen Umweltverträglichkeit unter Ziffer 5.5.1 hienach verwiesen.

4.2.6 Beschneigung von Mooren

Gemäss WL 1998 dürfen Moore von nationaler Bedeutung nicht beschneit werden, während die Beschneigung von Mooren von regionaler und lokaler Bedeutung nach Möglichkeit vermieden werden soll. Diesbezüglich ergeben sich zu den einzelnen Beschneigungsvorhaben die folgenden Bemerkungen:

a) Beschneiungsanlage „Brämabüel – Jakobshorn“

Die neu geplanten Beschneiungsanlagen (Beschneiungsflächen und Leitungen) nehmen mit einer Ausnahme auf die im Gebiet existierenden Moorflächen Rücksicht. Die Ausnahme betrifft die Durchquerung eines schmalen Ausläufers des Flachmoores Fm-2217 „Clavadeler Berg“ von nationaler Bedeutung. Da sich dieser lediglich rund 30 m schmale Ausläufer des genannten Flachmoores über mehr als 200 m in Nord-Süd-Richtung entlang des Hanges erstreckt, ist eine Neuanlage der heute existierenden, in Zukunft zu beschneien Piste zwischen der Bergstation „Fuxägufer“ und dem Restaurant „Clavadel“ ohne Berücksichtigung der Moorflächen – wenn überhaupt – nur sehr schwierig realisierbar. Müsste nun aber selbst auf die vorgesehene geringfügige Beschneigung des erwähnten schmalen Ausläufers des Flachmoores Fm-2217 „Clavadeler Berg“ verzichtet werden, würde der erwähnte Flachmoorausläufer dadurch zweifelsohne deutlich stärker beeinträchtigt. Da zudem der Bau und Betrieb der Beschneiungsanlage in der Beurteilung des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) aus ökologischer Sicht unter bestmöglicher Schonung des betroffenen Moores (Beeinträchtigung an einer seiner schmalsten Stellen) sowie allenfalls erforderlichen Ersatzmassnahmen grundsätzlich als möglich beurteilt wird, ist die Regierung im vorliegenden speziellen Fall bereit, ausnahmsweise von dem in der WL 1998 festgeschriebenen Grundsatz abzurücken, wonach Moore von nationaler Bedeutung nicht beschneit werden dürfen. Die Genehmigung des Generellen Erschliessungsplanes 1:10'000 Jakobshorn der Landschaft Davos Gemeinde wird entsprechend mit der Auflage verbunden, dass im Rahmen des Bauprojektes aufzuzeigen ist, wie die geplante Beschneiungsanlage bestmöglich auf das Flachmoor Fm-2217 „Clavadeler Berg“ Rücksicht nimmt sowie ob und allenfalls welche Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1^{ter} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) getroffen werden müssen. Dazu muss eine Vegetationskartierung erstellt werden.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Thematik „Beschneigung von Mooren“ auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.2 lit. g sowie unter Ziffer 3.5.2 lit. a des Regierungsbeschlusses Nr. 1294 vom 15. August 2000 verwiesen.

b) Beschneiungsanlage „Schlittelbahn Jatzmäder“

Gemäss vorliegendem Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 Jatzmäder Schlittelbahn betrifft ein Teil der neu vorgesehenen Beschneiungsflächen im Umfang von rund 0.2 ha sowie das für die Beschneigung geplante Leitungstrasse für Wasser- und Energieversorgung, Steuerung, Kommunikation das Flachmoor Fm-441 „Jatzmäder“ von regionaler Bedeutung. Aufgrund des kleinen Planmassstabes und des schematischen und generellen Eintrages der Beschneiungsflächen und des Leitungstrasses kann nicht beurteilt werden, ob und falls ja welche Moorflächen konkret von der Beschneiungsanlage beeinträchtigt werden. Es kann aber immerhin festgehalten werden, dass es sich vorliegend um eine vorgesehene Beschneigung einer rechtmässig erstellten bestehenden Schlittelbahn handelt (vgl. dazu die DIV-Verfügung Nr. 1994-0669 vom 24. August 1994).

Im Sinne des Grundsatzes, wonach die Beschneigung von Mooren von regionaler und lokaler Bedeutung nach Möglichkeit vermieden werden soll, ist somit im Rahmen des Bauprojektes sicherzustellen, dass Konflikte des Bauvorhabens mit dem Flachmoor Fm-441 „Jatzmäder“ möglichst weitgehend vermieden werden können. Dazu muss eine Vegetationskartierung erstellt und das Projekt in Bezug auf die Beeinträchtigung mit dem Natur- und Landschaftsschutz optimiert werden. Insbesondere ist im Grundsatz darauf zu achten, dass die vorgesehenen Leitungen ausserhalb der Moorflächen zu liegen kommen. Sollte die Beeinträchtigung von schützenswerten Biotopen im Sinne von Art. 14 Abs. 3 der Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) unumgänglich sein, sind dafür im Rahmen des BAB-Verfahrens Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG auszuweisen. Die Genehmigung des Generellen Erschliessungsplanes 1:10'000 Jatzmäder Schlittelbahn der Landschaft Davos Gemeinde wird mit entsprechenden Auflagen verbunden.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Thematik „Beschneigung von Mooren“ auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.2 lit. g sowie unter Ziffer 3.5.2 lit. a des Regierungsbeschlusses Nr. 1294 vom 15. August 2000 verwiesen.

rungen unter Ziffer 6 c der BAB-Zustimmungsverfügung Nr. 2001-0463 vom 6. August 2001 verwiesen.

c) Beschneiungsanlage „Gotschna / Parsenn“

Gemäss der dem UVB beiliegenden Karte der Lebensraumtypen vom 5. Oktober 2004 sind von den vorgesehenen Beschneiungsflächen und Leitungen folgende zwei Flachmoorflächen geringfügig betroffen:

- Flachmoor Fm-724 „Mässboden“ von regionaler Bedeutung:
Der beanspruchte Teil des Flachmoors ist gemäss UVB bereits heute durch Viehtritt und Drainage stark beeinträchtigt.
- Flachmoor südöstlich des Parsennsees:
Im Natur- und Landschaftsinventar des Kantons Graubünden ist dieses Flachmoor nicht enthalten.

Aus den Ausführungen des Beurteilungsberichtes des ANU ergibt sich, dass bei der Planung der Leitungen und Beschneiungsflächen im Rahmen der Möglichkeiten auf naturkundlich wertvolle und schutzwürdige Lebensräume Rücksicht genommen worden ist. Die vorstehend beschriebenen, noch bestehenden Beeinträchtigungen der Flachmoore sind begründet und damit einer Interessenabwägung zugänglich. Ihnen kann in Verbindung mit der Realisierung von entsprechenden Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG zugestimmt werden. Die Genehmigung des Generellen Erschliessungsplanes 1:10'000 Parsenn der Landschaft Davos Gemeinde und des Generellen Erschliessungsplanes 1:10'000 (Ausschnitt) der Gemeinde Klosters-Serneus wird mit einer entsprechenden Auflage verbunden.

4.2.7 Prüfung betreffend unzulässigen Beschneiungsadditiven

Gemäss Angaben der [REDACTED] werden für die Schneeerzeugung keinerlei Beschneiungszusätze respektive Kondensationsadditive beigegeben. Daraus ergibt sich, dass der Grundsatz, wonach dem Beschneiungswasser keine umweltgefährdenden Stoffe und Organismen (unzulässige Kristallisationsadditive) beigegeben werden dürfen, vorliegend eingehalten ist.

Es drängt sich somit lediglich noch der Hinweis auf, dass die Schneeanlagenbetreiberin das ANU rechtzeitig und unaufgefordert über die Art des vorgesehenen Produktes zu informieren hat, sofern sie in Zukunft irgendwelche Beschneigungszusätze einzusetzen gedenkt. Ferner wird auf die weitergehenden Ausführungen zu dieser Thematik unter Ziffer 5.5.1 lit. c und lit. d hienach verwiesen.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

5.1 Erfordernis UVP und massgebliches Verfahren

5.1.1 Beschneiungsanlage „Brämabüel – Jakobshorn“

Gesützt auf den damals eingereichten UVB vom 17. Dezember 1998 hat die Regierung mit Beschluss Nr. 1294 vom 15. August 2000 für die Beschneiungsanlage „Brämabüel – Jakobshorn“ eine UVP vorgenommen. Im Vergleich zu den Anlagen des Beschneigungsvorhabens „Brämabüel – Jakobshorn“ und den damit verbundenen Beschneigungsflächen von rund 30 ha, welche der damals vorgenommen UVP zugrunde lagen, geht es vorliegend um folgende Erweiterungsvorhaben:

- Zwei Stellen im oberen Teil der Rennpiste „Jatz“ (zwischen der Jatzhütte und der Talstation „Jatz“) im Umfang von rund 0.8 ha neu zu beschneiende Flächen.
- Pistenstück nördlich von Usser Isch im Umfang von rund 0.9 ha neu zu beschneiende Flächen.
- Oberer Teil der Piste zwischen dem Gebiet „Fuxägufer“ und dem Restaurant „Clavadel“ im Umfang von rund 0.9 ha neu zu beschneiende Flächen (mit rund 450 m langen Leitungen für Wasser- und Energieversorgung, Steuerung und Kommunikation).

Somit geht es vorliegend – was die Beurteilung der UVP-Pflicht anbelangt – um eine Beschneiungsanlage mit Beschneigungsflächen von rund 30 ha, welche um eine zu beschneiende Fläche von zusätzlich rund 2.6 ha erweitert werden soll. Am bestehenden Wasserversorgungskonzept für den Betrieb der Beschneiungsanlagen im Skigebiet „Brämabüel – Jakobshorn“ ergeben sich durch die vorgesehenen Ergän-

zungen der Beschneiungsanlage keine Änderungen.

Nach Art. 2 UVPV unterliegt eine Änderung einer bestehenden Anlage, welche im Anhang der UVPV aufgeführt sind, dann einer UVP, wenn die Änderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen umfasst. Aufgrund der vorstehenden Angaben sowie der vorliegenden Unterlagen kommt die Regierung zum Schluss, dass es sich vorliegend nicht um eine wesentliche Änderung einer Beschneiungsanlage handelt, für welche bereits eine UVP durchgeführt worden ist. Es kann somit festgehalten werden, dass bezüglich der vorgesehenen Erweiterungen der Beschneiungsanlagen „Brämabüel – Jakobshorn“ keine förmliche UVP-Pflicht besteht.

5.1.2 Beschneiungsanlage „Schlittelbahn Jatzmäder“

Beim Beschneivorhaben für die Schlittelbahn „Jatzmäder“ geht es um eine Erweiterung der zu beschneien Fläche von 0.8 ha auf 1.0 ha. Gemäss Anhang zur UVP ist für eine Beschneiungsanlage erst dann eine formelle UVP durchzuführen, wenn eine Fläche von mehr als 5 ha beschneit werden soll. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Es kann somit festgehalten werden, dass bezüglich der vorgesehenen Erweiterungen der Beschneiungsanlage „Schlittelbahn Jatzmäder“ keine förmliche UVP-Pflicht besteht.

5.1.3 Beschneiungsanlage „Gotschna / Parsenn“

Die [REDACTED] beabsichtigen, ihre bestehenden Beschneiungsanlagen im Skigebiet „Gotschna / Parsenn“ mit einer bewilligten beschneiten Fläche von rund 17.8 ha um rund 41 ha zu erweitern (vgl. Ziffer 1.4, Tabelle 4 vorstehend). Bei Anlagenerweiterungen, die für sich einem UVP-pflichtigen Anlagentyp entsprechen, ist im Allgemeinen a priori von wesentlichen Umweltauswirkungen und damit auch von einer UVP-Pflicht auszugehen (vgl. Art. 2 Abs. 1 UVPV). Das vorliegend zu beurteilende Beschneivorhaben entspricht dem Anlagentyp Nr. 60.4 gemäss Anhang zur UVPV.

Sofern das Nutzungsplangenehmigungsverfahren nach Art. 37 KRG eine umfassende Prüfung ermöglicht, bildet dieses gemäss Anhang zur KVUVP das massgebliche Verfahren, in dessen Rahmen die UVP für Anlagen des Typs Nr. 60.4 durchgeführt wird. Zuständige Behörde ist die Regierung. Laut Art. 12 Abs. 1 UVPV beurteilt die kantonale Umweltschutzfachstelle die Berichte zu Projekten, die von einer kantonalen Behörde geprüft werden. Kantonale Fachstelle im Sinne von Art. 9 und Art. 42 USG ist das ANU (vgl. Art. 2 Abs. 1 KVUVP).

5.1.4 Zusammenfassung

Von den Beschneidungsvorhaben in den Gebieten „Brämaüel – Jakobshorn“, „Jatzmäder – Davos Glaris“ und „Gotschna / Parsenn“ unterliegt lediglich dasjenige im Gebiet „Gotschna / Parsenn“ der förmlichen UVP-Pflicht. Die nachstehenden Ausführungen zur UVP (vgl. Ziffer 5.2 bis Ziffer 5.7) betreffen daher nur noch dieses Vorhaben.

5.2 Vorhaben

Das Gesamtprojekt „Erweiterung der Beschneidungsanlagen im Skigebiet Parsenn / Gotschna“ umfasst im Endzustand Beschneidungsflächen von rund 58.7 ha. Die Beschneidung wird mit drei separaten Anlagen erfolgen:

Gebiet	Fläche	Wasserbedarf	Wasserbezug
Weissfluhjoch – Palüda	18.7 ha, wovon 6.5 ha mit UVP 1999 genehmigt	50'850 m ³	Davosersee, Dorfbach und Überlauf „Trinkwasserversorgung Dorftäli“
Weissfluhjoch – Parsennhütte – Gotschnagrät inkl. Gruobenalp sowie Parsennhütte – Parsennfurka – Untersäss	31 ha	83'980 m ³	Totalpsee
Untersäss – Klosters	9 ha, wovon 7.2 ha mit UVP 2003 genehmigt	19'530 m ³	Drostobelbach, Kleinwasserkraftwerk „Schwendi“

Tabelle 5: Aufteilung des Beschneidungsvorhabens auf drei separate Anlagen

Physisch sind die drei Anlagen über ein umfangreiches Netz von bereits bestehenden und von neu zu erstellenden unterirdischen Beschneidungsleitungen (Wasser, Elektrisch etc.), welche mit rund 220 Zapfstellen bestückt werden, miteinander verbunden. Der gesamte Wasserbedarf wird laut Angaben im Technischen Bericht zum

Vorprojekt „Schneeanlage Gotschna / Parsenn“ vom 10. Februar 2003 auf rund 154'400 m³ veranschlagt (vgl. auch Ziffer 1.4, Tabelle 4 hievor). Die verschiedenen Wasserbezugsorte sind in der vorstehenden Tabelle 5 dargestellt. Damit der mit der Wasserversorgung verbundene Energieverbrauch reduziert und die Wasserentnahme aus Oberflächengewässern in ökologisch kritischen Zeiten vermieden werden kann, ist geplant, den existierenden Totalpsee zu einem Speichersee mit einem Speichervolumen von 95'000 m³ auszubauen. Die Wasserbezugsorte aus dem Davosersee, aus dem Dorfbach, aus dem Überlauf „Trinkwasserversorgung Dorftäli“ sowie aus dem Drostobelbach und aus dem Kleinwasserkraftwerk „Schwendi“ bestehen bereits.

Die einzelnen Projektelemente sind in den eingereichten Unterlagen ausführlich beschrieben und deren Notwendigkeit aus der Sicht der Gesuchstellerin dargelegt. Begründet wird das Gesamtvorhaben mit der Sicherstellung eines angemessenen Angebots an schneesicheren, gut präparierten und gefahrlosen Pisten. Diese Qualitätsverbesserung soll die vom Gast erwartete Schneesicherheit bei Saisonbeginn und während der normalen Saison von Dezember bis April gewährleisten.

Aus dem UVB geht hervor, dass bei der Planung der erweiterten Beschneiungsanlage „Gotschna / Parsenn“ wichtige Grundsätze befolgt wurden, mit welchen unnötige Umweltbelastungen vermieden werden konnten. Daneben weist der UVB verschiedene Massnahmen zum Schutz der Umwelt aus. Die Quantifizierung der Ersatzmassnahmen für die nicht vermeidbaren Eingriffe in schützenswerte Biotope gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 3 und Abs. 7 NHV sowie die definitiven Vereinbarungen zwischen den Grundeigentümern und den [REDACTED] sollen in Zusammenarbeit mit dem ANU im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens getroffen und festgelegt werden.

5.3 Gegenstand und Inhalt der UVP

Gegenstand der UVP bilden folgende im Auftrag der [REDACTED] erstellten Berichte:

- UVB der [REDACTED] vom 8. Oktober 2004 betreffend das Vorhaben „Schneeanlage Gotschna / Parsenn (Dorftäli – Totalp – Gruobenalp –

Parsenn – Gotschnagrat – Seetäli – Parsennfurka – Kreuzweg – Obersäss – Untersäss)“ samt allen zugehörigen Detailgutachten und Planunterlagen (vgl. Ziffer 5.4 nachstehend).

- Vorprojekt „Schneeanlage Gotschna / Parsenn“ der [REDACTED], bestehend aus folgenden Unterlagen:
 - Technischer Bericht vom 10. Februar 2003.
 - Ergänzung zum technischen Bericht vom 20. September 2004.
 - Situation 1:10'000 vom 20. September 2004.
 - Situation 1:10'000 „Geprüfte mögliche Seestandorte“ vom 20. September 2004.
 - Situation 1:1'000 „Speichersee Totalp“ vom 20. September 2004.
 - Situation 1:500 „Speichersee Totalp“ vom 20. September 2004.
 - Schnitte 1:500 „Speichersee Totalp“ vom 20. September 2004.
 - Fotodokumentation vom 20. September 2004.

Inhalt der UVP bildet einerseits die Prüfung, ob die im UVB enthaltenen Angaben vollständig und richtig sind (vgl. Art. 13 Abs. 1 UVPV). Es geht also darum zu prüfen, ob die Angaben im UVB genügen, um beurteilen zu können, ob die Anlage den Vorschriften entspricht und ob die im jetzigen Projektierungsstadium und nach heutigem Wissensstand absehbaren und dem Projekt zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen sowohl einzeln und gesamthaft als auch in ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet worden sind (vgl. Art. 8 USG).

Ferner wird im Rahmen der UVP geprüft, ob das Ausbaurvorhaben den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspricht (vgl. Art. 13 Abs. 3 UVPV). Dabei werden nicht sämtliche ökologischen Folgen des Gesamtprojekts respektive von Teilprojekten beurteilt. Vielmehr geht es um die Prüfung der Umweltrechtskonformität, wobei zu betonen ist, dass der UVB und dessen Beurteilung im Wesentlichen lediglich Prognosen bezüglich der Einhaltung der Umweltschutzvorschriften während dem Bau und nach Inbetriebnahme der Anlage darstellen. Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben daher in jedem Fall vorbehalten.

Sowohl bei der UVB-Vollständigkeitsprüfung als auch bei der eigentlichen UVP stützt sich die Regierung weitgehend auf den Beurteilungsbericht des ANU vom 17. Juni

2005.

5.4 Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB)

Im Sinne von Art. 9 Abs. 2 USG ist als UVB zu betrachten:

████████████████████; Umweltverträglichkeitsbericht „Schneeanlage Gotschna / Parsenn: Dorfälli – Totalp – Gruobenalp – Parsenn – Gotschnagrät – Seetäli – Parsennfurka – Kreuzweg – Obersäss – Untersäss“) der ████████████████████(nachfolgend UVB genannt), bestehend im Einzelnen aus den folgenden Unterlagen:

- Ergänztter UVB vom 8. Oktober 2004.
- Vorgaben ARP vom 7. April 2004 (Checkliste) vom 8. Oktober 2004.
- ████████████████████: Situation 1:5'000 „Grundwasserzonen, Quellschutz-zonen und Geotope“ für das Gebiet „Davos – Höhenweg – Weissfluhjoch – Totalpsee“ vom 20. September 2004.
- ████████████████████ Situation 1:5'000 „Grundwasserzonen, Quellschutz-zonen und Geotope“ für das Gebiet „Weissfluhjoch – Totalpsee – Serneuser Schwendi“ vom 20. September 2004.
- ████████████████████ Situation 1:5'000 „Grundwasserzonen, Quellschutz-zonen und Geotope“ für das Gebiet „Serneuser Schwendi – Klosters“ vom 20. September 2004.
- ████████████████████ Beurteilung der Lawinensicherheit des Speichersees „Totalp“ vom 17. Februar 2003.
- ████████████████████ Fachbericht „Geologie und Hydrogeologie“ vom 16. April 2003.
- ████████████████████ Die aquatische Fauna des Totalpsees vom 21. September 2004.
- ████████████████████ Fachbericht „Boden“ mit Übersichtsplan „1“ 1:5'000 und Übersichtsplan „2“ 1:5'000 (Karte der Lebensraumtypen, der Bodenaufnahmen und der Bemerkungen zur Leitungsführung) vom 5. Oktober 2004.

Der UVB zeigt die zum heutigen Zeitpunkt absehbaren Konfliktpunkte mit den in Art. 3 Abs. 1 UVPV aufgeführten Umweltrechtsbereichen mit Ausnahme der Quantifizierung der Eingriffe in den Totalpsee (namentlich Untersuchungen der Köcherfliegenlarven) sowie der definitiven Festlegung der fischereirechtlichen Ersatzmassnahmen vollständig auf.

Die Richtigkeit der Angaben im UVB ist weitgehend unbestritten.

Eine Beurteilung der Rechtskonformität des Ausbauvorhabens ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie gestützt auf die im ANU und bei den übrigen beigezogenen kantonalen Amtsstellen zugänglichen Informationen insoweit möglich, als die Genehmigungsfähigkeit der nutzungsplanerischen Festlegungen beurteilt, die Umweltverträglichkeit des Projektes festgestellt und insbesondere die Rahmenbedingungen für die erforderlichen Bewilligungen definiert werden können.

5.5 Beurteilung der materiellen Umweltverträglichkeit

5.5.1 Gewässerschutz und Fischerei

a) Speichersee

Projektauswirkungen gemäss UVB

Der Wahl des Standortes für den Speichersee „Totalp“ ging eine umfangreiche Standortevaluation voraus. Neben dem Standort „Totalpsee“ wurden weitere sieben mögliche Speicherseestandorte geprüft. Im Rahmen einer ersten Analyse, welche neben ökologischen auch betriebliche und wirtschaftliche Faktoren berücksichtigte, wurden die Standorte „Totalpsee“ und „Wasserscheide“ am besten bewertet. Für die beiden Standorte wurden in der Folge vertieftere Abklärungen getroffen. Als Nachteile des Standorts „Wasserscheide“ haben sich vor allem die wesentlich grösseren Erdverschiebungen und Terrainveränderungen beim Bau, die Lawinen- und Schnee-brettgefahr, die notwendigen Pistenverlegungen, der höhere Energieverbrauch in der Betriebsphase sowie die wesentlich höheren Baukosten herausgestellt. Gegen den Standort „Totalpsee“ spricht hauptsächlich der notwendige Eingriff in einen bestehenden Hochgebirgssee. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Totalpsee

bereits vor vielen Jahren teilweise künstlich eingestaut worden ist. Die [REDACTED] [REDACTED] hat sich zur Errichtung des Speichersees schliesslich vor allem aus Kostengründen für den Standort „Totalpsee“ entschieden.

Die umfangreichen gewässerökologischen Untersuchungen ergaben, dass sowohl das mikrobielle als auch das faunistische Ökosystem im Totalpsee keine für Hochgebirgsseen untypischen oder seltenen Lebensgemeinschaften aufweisen. Laut einem vorgenommenen Gutachten können sich die heute vorhandenen ökologischen Funktionen auch im Randbereich des geplanten Speichersees wieder einstellen. Der naturschützerische Wert des Totalpsees wird zudem als gering eingestuft. Der UVB kommt zum Schluss, dass die gewässerschutzrechtlichen Anforderungen betreffend der zulässigen Terrainveränderungen innerhalb von stehenden Gewässern (vgl. Anhang 2, Ziffer 13 der Bundesverordnung über den Schutz der Gewässer; GSchV) vorliegend gegeben sind.

Als Ersatz für die Eingriffe im Totalpsee nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 3 und Abs. 7 NHV sowie nach Art. 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) in Verbindung mit Art. 22 des kantonalen Fischereigesetzes (KFG) wird entweder die Schaffung eines Ersatzlebensraums in der Region oder die Ausdolung von Fliessgewässern beispielsweise im Gebiet „Dorftäli“ vorgeschlagen.

Beurteilung

Das geplante Volumen des Speichersees ist aufgrund des Wasserbedarfs der Beschneigungsanlage zweckmässig. Die Aussagen im UVB zum Speichersee werden als sachlich, neutral und richtig beurteilt. Aus gewässerschutz- und fischereirechtlicher Sicht kann dem Ausbau des Totalpsees zu einem Speichersee aufgrund der gegebenen besonderen Umstände, namentlich seiner geringen ökologischen Bedeutung sowie seiner bereits vorhandenen künstlichen Beeinträchtigung, als umweltverträglich beurteilt werden. Eine grosse Bedeutung kommt der sorgfältigen gewässerökologischen Gestaltung des Speichersees zu. Insbesondere ist die Schaffung von Flachwasserzonen wichtig.

Für weitere Bemerkungen zum Speichersee aus naturkundlicher und landschaftlicher Sicht wird auf die nachstehenden Ausführungen unter Ziffer 5.5.3 und Ziffer 5.5.5 verwiesen.

Die im Rahmen des UVB dargestellten Abklärungen bezüglich der aquatischen Fauna des Totalpsees sind mit Ausnahme der Frühjahresaufnahme der Köcherfliegenlarven ausreichend. Diese Untersuchung vom 14. Juli 2005 ist in der Zwischenzeit nachgereicht worden. Sie wird als Grundlage für die Festlegung der aus fischereirechtlicher Sicht erforderlichen Ersatzmassnahmen nach Art. 9 BGF in Verbindung mit Art. 22 KFG dienen. Als fischereirechtliche Ersatzmassnahme für die notwendigen Eingriffe in das Ökosystem „Totalpsee“ soll kein neuer Ersatztümpel geschaffen werden. Vielmehr sollen bestehende Fliessgewässereindolungen aufgehoben werden.

b) Wasserbezug

Projektauswirkungen gemäss UVB

Für den Betrieb der gemäss vorliegendem Konzept voll ausgebauten Beschneiungsanlage „Gotschna / Parsenn“ wird pro Saison insgesamt ca. 154'400 m³ Wasser benötigt (vgl. Ziffer 1.4, Tabelle 4).

Der Wasserbezug für den Betrieb der bestehenden Beschneiungsanlage im Gebiet „Weissfluhjoch – Palüda“ erfolgt aus dem Davosersee, dem Dorfbach und der Trinkwasserversorgung „Dorftäli“. Der Ausbau der Beschneiungsanlage im Gebiet „Weissfluhjoch – Höhenweg“ zur Flächenbeschneigung und die Flächenbeschneigung der Piste „Skischul Run“ erfordert rund eine Verdoppelung des heutigen Wasserbedarfs auf 50'850 m³ pro Saison. Für die Wasserentnahme aus dem Dorfbach existiert die Wasserentnahmebewilligung Nr. 77 nach Art. 29 GSchG des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes (EKUD) vom 6. April 2000.

Der Wasserbezug für den Betrieb der bestehenden Beschneiungsanlage des Gebietes „Untersäss – Klosters Platz“ erfolgt aus dem Drostobelbach und dem Kleinstwasserkraftwerk „Schwendi“. Das vorliegende Ausbauprojekt sieht eine Erweiterung

der bisherigen Beschneigung von 7.2 ha auf 9 ha vor. Damit wird der saisonale Wasserbedarf von heute rund 12'600 m³ auf rund 19'530 m³ erhöht. Für die Wasserentnahme aus dem Drostobelbach besteht die Wasserentnahmebewilligung Nr. 253 nach Art. 29 GSchG des EKUD vom 18. September 2003.

Für den Betrieb der Beschneiungsanlage in den Gebieten „Weissfluhjoch – Parsennhütte – Gotschnagrat inkl. Gruobenalp“ sowie „Parsennhütte – Parsennfurka – Untersäss“ ist vorgesehen, das erforderliche Wasser aus dem neuen Speichersee „Totalp“ zu beziehen. Damit der saisonale Wasserbedarf von ca. 84'000 m³ gewährleistet werden kann, soll der heute existierende Totalpsee zu einem Speichersee mit einem Inhalt von ca. 95'000 m³ ausgebaut werden. Das Speichervolumen ist so dimensioniert, dass genug Wasser für die Grund- und Nachbeschneigung vorhanden ist. Es sind keine Wasserentnahmen oder Quellzuleitungen im Winter vorgesehen. Die Füllung des Speichersees soll gemäss Projektunterlagen in der Zeit zwischen Mitte Mai und Anfang August erfolgen. Das Wasser wird dabei aus dem Zufluss des natürlichen Einzugsgebiets (17'300 m³; 18%), dem Überlauf der Quelle Nr. 15 der Gemeinde und dem Überlauf der Quellen Nr. 16 bis 18 der Parsennhütte (58'500 m³; 61%) sowie aus betriebseigenen Quellen der [REDACTED] via Reservoir „Kreuzweg“ (20'500 m³; 21%) in den See geleitet. Es wird somit keinem permanent Wasser führenden Oberflächengewässer neu Wasser entzogen.

Beurteilung

Die dargestellten Wasserentnahmen erfordern entgegen den Angaben im UVB keine neuen gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen nach Art. 29 GSchG, da die betroffenen Oberflächengewässer bei den vorgesehenen Fassungsstellen nicht ständig wasserführend sind. Die Auswirkungen der für die Füllung des Speichersees „Totalp“ erforderlichen Wasserentnahmen auf die unterliegenden Fliessgewässer, nämlich den Stützbach, den Schiferbach sowie den Inner und Usser Cunscharuolbach sind marginal, da sie zu einer Zeit erfolgen, in welcher aufgrund der Schneeschmelze sehr hohe Abflüsse auftreten.

c) Übrige Auswirkungen auf Oberflächengewässer

Projektauswirkungen gemäss UVB

Um tiefe Gräben und damit Eingriffe beim Grabenbau zu vermeiden, werden die Beschneiungsleitungen nicht frostsicher verlegt. Damit die Gefahr von Frostschäden an den Leitungen trotzdem vermieden werden kann, werden die Leitungen jeweils nach einer Beschneiungsphase entleert. Die Entleerungen erfolgen grundsätzlich in nahe liegende Fliessgewässer. Um eine Überlastung dieser Gewässer zu vermeiden, wird die Wassermenge bei der Entleerung auf 1 bis 3 l/s beschränkt.

Im Gebiet „Mässboden“ kann die notwendige Entleerung einer ca. 600 m langen Leitung nicht in ein Oberflächengewässer geleitet werden. Gemäss Technischem Bericht ist hier vorgesehen, den Leitungsinhalt von ca. 10 m³ in einer Zeit von etwa 5 Stunden mit rund 0.5 l/s dosiert versickern zu lassen.

Beurteilung

Obwohl im UVB nicht explizit erwähnt, ist aufgrund der Kartengrundlagen davon auszugehen, dass für die Erstellung der Schneileitungen Bachquerungen notwendig werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Bachquerung mit Leitungen keine neuen Gewässerverbauungen entstehen dürfen. Die Gewässer sind an solchen Stellen naturnah wiederherzustellen. Für die Bachquerungsarbeiten ist eine Umweltbaubegleitung beizuziehen.

Obwohl wie erwähnt kein Einsatz von Kristallisationsadditiven vorgesehen ist, wird dennoch vorsorglich auf die folgenden Aspekte hingewiesen, welche im Falle einer künftigen Verwendung von Kristallisationsadditiven beachtet werden müssten:

- Würde dem Schneiwasser Kristallisationsadditive beigemischt, bestünde insbesondere bei kleinen Gewässern die Gefahr, dass sich bei Einträgen von Schnee oder Leitungsentleerungen Grundeis bildet, was zum Absterben des Benthos führt. Aus diesem Grund werden namentlich Einleitungsbewilligungen für Entleerungen von Beschneiungsleitungen in ein Oberflächengewässer praxisgemäss

an die Bedingung geknüpft, dass entweder keine Kristallisationsadditive eingesetzt werden, oder dass die Zudosierung vorzeitig abgesetzt wird, damit kein kontaminiertes Wasser ins Oberflächengewässer gelangen kann.

- Beim Zuschneien von kleinen Fliessgewässern mit ständiger Wasserführung gilt es zudem sinngemäss zu beachten, dass der Eintrag von Schnee mit einer künstlich erhöhten Konzentration an Kristallisationskeimen ins Wasser nicht zu einer Grundeisbildung führt.

d) Auswirkungen auf das Grundwasser

Projektauswirkungen gemäss UVB

Im engeren Umfeld des Beschneiungsperrimeters existieren über 20 Quelfassungen, die von der Landschaft Davos Gemeinde und von Privaten zur Trink- und Brauchwasserversorgung genutzt werden. Für die Quelfassungen der kommunalen Wasserversorgung sind detaillierte Schutzzonen ausgeschieden.

Die zur flächenhaften Beschneigung vorgesehenen Pisten liegen rund zur Hälfte in den Schutzzonen und damit in den mutmasslichen Einzugsgebieten gefasster Quellen. Der vorliegende Fachbericht „Geologie und Hydrogeologie“ vom 16. April 2003 kommt zum Schluss, dass während dem Betrieb der Beschneiungsanlage keine Veränderung der chemischen Beschaffenheit von Bach- und Quellwässern zu erwarten ist.

Durch den Bau der Beschneiungsleitungen sind vereinzelt diffuse Hangwasserausstritte betroffen. Diese sind jedoch bereits früher im Zuge der landwirtschaftlichen und touristischen Nutzung des Gebietes gestört worden. Die Gräben werden ohne Gegenmassnahmen tendenziell drainierende Wirkung haben. Die geringsten Distanzen zu bestehenden Quelfassungen ergeben sich in den Gebieten „Stützalp“ und „Parsennhütte“. Der Fachbericht „Geologie und Hydrogeologie“ kommt zum Schluss, dass eine Auswirkung der oberflächlichen Eingriffe auf die Wasserqualität oder die Schüttungen dieser gefassten Quellen sehr unwahrscheinlich ist.

Laut Art. 12 des im Rahmen der detaillierten Quellschutzzonenausscheidung von der Landschaft Davos Gemeinde erlassenen Quellschutzzonenreglements ist die Verwendung von Kristallisationsadditiven beim Betrieb von Beschneiungsanlagen in den Schutzzonen nicht gestattet. Der Einsatz von Kristallisationsadditiven ist zurzeit für die Beschneigung ohnehin nicht vorgesehen.

Im UVB wird ferner vorgeschlagen, dass zwischen den bestehenden Fassungsschächten der Quellen und den neu zu erstellenden Pumpschächten der Beschneiungsanlagen zur Nutzung der Überläufe offene Bachstrecken einzuschalten sind. Damit soll eine einwandfreie Trennung des Trinkwassersystems sichergestellt werden, so dass die Qualität des Trinkwassers jederzeit gewährleistet werden kann.

Als weitergehende Massnahmen zum Schutz der Quellgebiete bzw. des Trinkwassers wird im UVB die Ausarbeitung eines Interventionsplans angeregt. Durch einen solchen Interventionsplan soll gewährleistet werden, dass im normalen Ablauf der geplanten Tiefbauarbeiten (Erstellen und Wiederverfüllen der Gräben für die erdverlegten Leitungen, Baupisten) sowie im Störfall jederzeit eine einwandfreie Quellwasserqualität besteht.

Beurteilung

Wie im UVB bzw. im zugehörigen Fachbericht „Geologie und Hydrogeologie“ vom 16. April 2003 erwähnt, befinden sich grosse Teile der geplanten Beschneiungsflächen und -leitungen in mutmasslichen Einzugsgebieten von gefassten Quellen. Es handelt sich dabei um Gewässerschutzzonen S2 und S3 sowie um Gewässerschutzbereiche Zone A_u. Die Beurteilung im Fachbericht „Geologie und Hydrogeologie“, wonach negative Beeinträchtigungen auf die Trinkwasserversorgung durch den Bau und Betrieb der Beschneiungsanlage unwahrscheinlich sind, wenn geeignete Vorsichtsmassnahmen getroffen werden, kann geteilt werden.

Der im Fachbericht „Geologie und Hydrogeologie“ vorgeschlagene Interventionsplan ist durch eine Fachperson in Zusammenarbeit mit der Bergbahnunternehmung und der Landschaft Davos Gemeinde zu erarbeiten. Um einen ausreichenden Schutz zu

gewährleisten, sind die Detailprojektierung und die Bauausführung innerhalb der Quellschutzzonen zudem durch einen erfahrenen Hydrogeologen zu begleiten.

5.5.2 Bodenschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB

Die durch das Vorhaben betroffenen Böden wurden nach Absprache mit dem ANU untersucht. Die Untersuchungsergebnisse und weiteren Empfehlungen sind in einem separaten Fachbericht „Boden“ vom 5. Oktober 2004 festgehalten. Die untersuchten Böden präsentieren sich meist als ziemlich flachgründig (30 bis 50 cm). Häufig weisen sie einen schwach sauren bis sauren pH-Wert auf, sind normal durchlässig und wenig vernässt. Die durchgeführten Untersuchungen dienen als Grundlage für eine sachgerechte bodenkundliche Baubegleitung (beispielsweise Bodenseparierungsanweisungen sowie Aussagen über Verdichtungsempfindlichkeit der betroffenen Böden). Die erforderlichen Bodenschutzmassnahmen für den Bau und die Folgebewirtschaftung sind einzeln ausgewiesen. Diese Massnahmen sollen gemäss UVB in der Submission der Bauarbeiten berücksichtigt werden. Als Grundlage sollen zudem die Schweizer Normen zum Erdbau und Boden (SN 640 581-583) und der Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ (BUWAL 2001) eingehalten werden.

Beurteilung

Die Projektauswirkungen auf den Boden sind im UVB sachlich richtig und vollständig abgefasst. Für eine bodenschonende Ausführung des Vorhabens müssen die im Fachbericht „Boden“ vom 5. Oktober 2004 aufgeführten Massnahmen getroffen werden.

5.5.3 Vegetation

Projektauswirkungen gemäss UVB

Bei über einem Viertel der kartierten Flächen handelt es sich gemäss UVB um bestehende Pistenplanien. Diese gehen vor allem auf in den 70er-Jahren durchgeführte Pistenkorrekturen zurück. Ferner sind Silikatschutt (17.2%), Borstgrasweide (18.3%) und Milchkrautweide (15.2%) im Gebiet dominant. Es wurden keine Pflanzenarten gefunden, die in der Roten Liste als gefährdet eingestuft sind.

Das Gebiet der beiden im Detail untersuchten Speicherseestandorte „Totalpsee“ und „Wasserscheide“ ist von Silikatschuttflur bedeckt und entsprechend artenarm. Die Vegetationsbedeckung wird auf weniger als 5% geschätzt.

Im Gebiet „Mässboden“ wird ein kleines Flachmoor, welches durch Viehtritt und Drainagen stark beeinträchtigt ist, durch das Beschneigungsvorhaben beeinträchtigt. Das intakte Flachmoor auf dem Mässboden liegt jedoch ausserhalb der präparierten Pisten und ist durch das Projekt nicht betroffen. Nordöstlich der Parsennhütte befindet sich eine Quellflur, welche durch einen Weg unterbrochen ist. Diverse Bächlein unterqueren diesen Weg in unterirdischen Durchlässen. Die Beschneigung beschränkt sich hier auf den bestehenden Weg.

Gesamthaft wird die Beeinträchtigung der Vegetation durch das Projekt laut UVB als gering eingestuft. Die empfindlicheren Vegetationsgesellschaften wie Blaugrashalden, Moore und Magerwiesen sind nur in sehr geringem Ausmass durch das Projekt betroffen. Der UVB regt an, auf die Beschneigung des nordwestlichen Teils des Seetälirings zu verzichten.

Ferner soll laut UVB im Rahmen der Detailprojektierung die genaue Linienführung im Gelände mit der ökologischen Baubegleitung festgelegt werden. Für die durch das Projekt voraussichtlich zerstörten bzw. beeinträchtigten schutzwürdigen Lebensräume muss gestützt auf Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 3 und Abs. 7 NHV Ersatz geleistet werden. Im UVB wurden die Eingriffe nach der vom ANU entwickelten Methode auf 81'618 Punkten veranschlagt. Die Ersatzmassnahmen sind in

enger Zusammenarbeit mit dem ANU zu treffen. Sie sind mit den Baueingaben für die jeweiligen Etappen detailliert darzulegen. Im UVB ist eine Liste mit verschiedenen Vorschlägen für Ersatzmassnahmen aufgeführt.

Beurteilung

Es wird anerkannt, dass bei der Planung der Leitungen und der Beschneigungsflächen im Rahmen der Möglichkeiten auf naturkundlich wertvolle und schutzwürdige Lebensräume Rücksicht genommen worden ist. Dennoch sind naturgegeben noch Konflikte vorhanden, welche jedoch einer Interessenabwägung zugänglich sind. Eine Zustimmung für die verbleibenden technischen Eingriffe in schützenswerte Biotope im Sinne von Art. 14 Abs. 6 NHV ist möglich. Die Quantifizierung der Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume nach Art. 14 Abs. 3 NHV und der dafür erforderlichen Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG sowie nach Art. 14 Abs. 7 NHV erfolgte aufgrund der gängigen Praxis, nämlich nach der eigens dafür vom ANU entwickelten Tabelle. Dem Vorschlag, die erforderlichen Ersatzmassnahmen aufgrund der vorzunehmenden Eingriffe definitiv in den einzelnen Bauetappen festzulegen, kann zugestimmt werden.

Den vorgeschlagenen Massnahmen zur Reduktion der Projektauswirkungen (vgl. Ziffer 6 und Ziffer 7.2 des UVB) kann ebenfalls zugestimmt werden. Von zentraler Bedeutung ist die sorgfältige detaillierte Planung der Leitungen im Rahmen des Bauprojektes unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume nach Art. 14 Abs. 3 NHV und die Umweltbaubegleitung.

5.5.4 Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Projektauswirkungen gemäss UVB

Als Laichgewässer für Amphibien kommen im betroffenen Gebiet vor allem Tümpel südlich des Parsennsees im Gebiet „Dorftäli“, die verstreuten Flachmoore im Gebiet „Gruoben“, ein Tümpel nördlich der Abfahrt vom Gotschnagrät zur Parsennhütte sowie das Flachmoor und die Igelkolbenfluren im Gebiet „Mässboden“ in Frage. Beim Totalpsee handelt es sich um kein Laichgewässer für Amphibien. Durch den Bau und

Betrieb der Beschneiungsanlage sind gemäss UVB keine Auswirkungen auf die Amphibienpopulationen zu erwarten.

Im Bereich des Waldgürtels zwischen dem Skigebiet und der Talsohle befinden sich Winter- und Sommereinstandsgebiete für Rehe und Hirsche. Murmeltiere sind oberhalb von rund 2'200 m ü.M. verbreitet. Schneehühner kommen vor allem zwischen Gotschnagrat und Schwarzhorn im felsigen Gelände vor. An der oberen Waldgrenze haben sich Birkhühner trotz der touristischen Winteraktivitäten gehalten. Im Dürrwald, im Zugwald, im Bündiwald und im Schafwald kommt Auerwild vor. Aufgrund der heute vorherrschenden Vorbelastung im Skigebiet „Gotschna / Parsenn“ wird erwartet, dass die zusätzlichen Auswirkungen durch die geplante Beschneiungsanlage auf das Wild gering sind. Als weitergehende Massnahme zum Schutz des Wildes wird gemäss UVB vorgeschlagen, auf die Beschneiung von walddnahen Gebieten während der Nacht möglichst zu verzichten.

Beurteilung

Die Aussagen und Beurteilungen des UVB können geteilt werden. Es ergeben sich lediglich noch zwei Ergänzungen betreffend der Beschreibung der Wildsituation.

Im Gebiet „Seetäli – Gmeinböden“ hält sich inmitten des Skigebiets während des ganzen Winters eine kleine Gruppe Steinwild auf. Ferner hat die Landschaft Davos Gemeinde im Rahmen ihrer Nutzungsplanung im Gebiet „Dürrwald“ unterhalb der Schwarzseealp eine rechtskräftige Wildruhezone ausgeschieden.

Entsprechend den Äusserungen im UVB ist nachts auf eine Beschneiung von walddnahen Gebieten zu verzichten. Damit können negative Auswirkungen auf das Wild minimiert werden.

5.5.5 Landschaftsschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB

Südwestlich des Gotschnagrats befindet sich der Blockgletscher „Parsenn“, welcher im kantonalen Natur- und Landschaftsinventar als von regionaler Bedeutung verzeichnet ist. Der Blockgletscher wird zwar durch das Vorhaben tangiert, jedoch gemäss Aussagen im UVB nicht negativ beeinflusst.

Der grösste landschaftliche Eingriff erfährt das Gebiet um den Totalpsee. Der Speichersee soll daher sorgfältig geplant werden. Der talseitige Damm wird so gestaltet, dass er die natürlichen Böschungswinkel der Umgebung bestmöglich aufnimmt und eine strukturierte Oberfläche aufweist.

Die notwendigen Hochbauten werden wo immer möglich in bestehenden Gebäuden integriert. Neuanlagen werden so landschaftsschonend wie möglich ausgeführt.

Beurteilung

Aus landschaftlicher Sicht fällt vor allem der Speichersee „Totalp“ ins Gewicht. Vertiefte Untersuchungen haben ergeben, dass keine Alternativen zur Verfügung stehen, welche vom Gesamteingriff her gesehen besser abschneiden. Für diese positive Beurteilung fällt der Umstand massgeblich ins Gewicht, dass es sich beim Totalpsee bereits heute um ein künstlich aufgestautes und demzufolge stark beeinträchtigtes Gewässer handelt. Die [REDACTED] hat sich in einer schriftlichen Vereinbarung vom 2. Dezember 2004 mit den Umweltschutzorganisationen [REDACTED] zu einer optimalen landschaftlichen und naturkundlichen Einpassung des Speichersees auf der Totalp verpflichtet. Unter diesen besonderen Umständen kann dem Ausbau des Speichersees „Totalp“ zugestimmt werden.

Die Landschaftsverträglichkeit der übrigen geplanten Eingriffe, beispielsweise der Leitungen, hängt sehr stark damit zusammen, dass eine sorgfältige Bauweise angewendet wird. Zu deren Sicherstellung ist eine Umweltbaubegleitung unabdingbar.

5.5.6 Wald

Projektauswirkungen gemäss UVB

Durch die zur Beschneidung vorgesehenen Pisten wird kein Waldareal beansprucht. Da zudem weder neue Pisten angelegt noch durch die Pistenbeschneidungen vermehrt Variantenabfahrten generiert werden, sind keine negativen Auswirkungen auf den Wald zu befürchten.

Beurteilung

Das für die Belange des Waldes zuständige Amt für Wald bestätigt, dass der Projektperimeter vollständig ausserhalb des Waldareals liegt. Auf den Richtung Klosters-Platz und Klosters-Serneus führenden Skipisten existieren allerdings diverse Konflikte mit dem Waldareal. Diese Konflikte konnten in der Zwischenzeit im Rahmen eines Rodungsverfahrens gelöst werden (vgl. Rodungsbewilligung Nr. 47/05 des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes [BVFD] vom 2. September 2005).

5.5.7 Lärmschutz

Im Sinne des Vorsorgeprinzipes sind die nach dem Stand der Technik möglichen und wirtschaftlich tragbaren Massnahmen zur Reduktion der Lärmemissionen zu treffen.

Entsprechend wird die Bauherrschaft verpflichtet, für die Bauphase über die Submission emissionsmindernde Massnahmen gemäss der Baulärm-Richtlinie des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) zu treffen.

In Bezug auf die Lärmbelastung während der Betriebsphase ergeben sich keine Konflikte mit den Bestimmungen der Lärmschutzverordnung.

5.5.8 Übrige Umweltbelange

Die übrigen Belange des Umweltschutzes (Lufthygiene, Erschütterungen, nichtionisierende Strahlen, Abfall, umweltgefährdende Stoffe), des Heimatschutzes sowie des Bereichs „Nutzungen“ (Wanderwege, Landwirtschaft, Gefahrenschutz) werden vom Vorhaben „Beschneigungsanlage Gotschna / Parsenn“ samt geplantem Speichersee „Totalp“ nicht oder zumindest nicht in erheblichem Ausmass berührt. Diesbezüglich ergeben sich keine weiteren Bemerkungen.

5.6 Zusammenfassung

5.6.1 In formeller Hinsicht

In formeller Hinsicht gelangt die Regierung zum Schluss, dass der im Auftrag der [REDACTED] von der [REDACTED] erstellte UVB vom 8. Oktober 2004 betreffend das Vorhaben „Schneeanlage Gotschna / Parsenn: Dorftäli – Totalp – Gruobenalp – Parsenn – Gotschnagrät – Seetäli – Parsennfurka – Kreuzweg – Obersäss – Untersäss“ eine genügende Beurteilungsgrundlage darstellt. Eine Beurteilung der Rechtskonformität der geplanten Beschneigungsanlage der [REDACTED] ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie gestützt auf die Stellungnahmen der beigezogenen Amtsstellen und auf weitere, bei den Amtsstellen vorhandene Informationen möglich.

Die erforderlichen gewässerschutzrechtlichen, fischereirechtlichen sowie natur- und heimatschutzrechtlichen Spezialbewilligungen können im Sinne der unter Ziffer 5.5.1 und Ziffer 5.5.3 formulierten Ausführungen in Aussicht gestellt werden. Diese Bewilligungen werden wo immer möglich im Rahmen der BAB-Verfahren zusammen mit der BAB-Bewilligung des DIV resp. (ab 1. November 2005) des kantonalen Amtes für Raumentwicklung (ARE) erteilt.

5.6.2 In materieller Hinsicht

In materieller Hinsicht kommt die Regierung zusammenfassend gestützt auf den UVB sowie die Stellungnahmen der beigezogenen kantonalen Amtsstellen zu folgenden Schlüssen:

- In Zusammenhang mit dem zu errichtenden Speichersee „Totalp“ wird festgehalten, dass der gewässerökologischen Gestaltung dieses Bauwerks eine grosse Bedeutung zukommt und dass insbesondere die Schaffung von Flachwasserzonen wichtig ist. Die in der Zwischenzeit nachgereichte Frühjahresaufnahme der Köcherfliegenlarven im heutigen Totalpsee vom 14. Juli 2005 [REDACTED] Die aquatische Fauna des Totalpsees, Juli 2005) dient als Grundlage für die Festlegung der aus fischereirechtlicher Sicht erforderlichen Ersatzmassnahmen nach Art. 9 BGF in Verbindung mit Art. 22 KFG. Als fischereirechtliche Ersatzmassnahme für die notwendigen Eingriffe in das Ökosystem „Totalpsee“ soll kein neuer Ersatztümpel geschaffen werden. Vielmehr sollen bestehende Fließgewässereindolungen aufgehoben werden.
- Hinsichtlich der notwendig werdenden Bachquerungen mit Leitungen wird festgehalten, dass dadurch keine neuen Gewässerverbauungen entstehen dürfen. Die Gewässer sind an solchen Stellen naturnah wiederherzustellen.
- In Bezug auf den Grund- und Quellwasserschutz wird festgehalten, dass durch eine Fachperson in Zusammenarbeit mit der Bergbahnunternehmung und der Landschaft Davos Gemeinde ein Interventionsplan zu erarbeiten ist. Um einen ausreichenden Schutz des Grund- und Quellwassers gewährleisten zu können, sind die Detailprojektierung und die Bauausführung innerhalb der Quellschutzzonen durch einen erfahrenen Hydrogeologen zu begleiten.
- Aus Sicht des Bodenschutzes wird festgehalten, dass die im Fachbericht „Boden“ vom 5. Oktober 2004 aufgeführten Massnahmen getroffen werden müssen.
- Aus Sicht des Naturschutzes wird festgehalten, dass im Rahmen der BAB-Verfahren die nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG erforderlichen ökologischen Ersatzmassnahmen festgelegt sind und deren Realisierung sichergestellt ist.
- Aus Sicht des Schutzes wildlebender Tiere wird festgehalten, dass im Einklang mit den Äusserungen im UVB nichts auf eine Beschneidung von walddahen Gebieten zu verzichten ist.
- Aus Sicht des Landschaftsschutzes ist es insbesondere wichtig, dass eine optimale landschaftliche und naturkundliche Einpassung des Speichersees „Totalp“ erfolgt.
- Aus Sicht des Lärmschutzes wird festgehalten, dass für die Bauphase über die Submission emissionsmindernde Massnahmen gemäss der Baulärm-Richtlinie des BUWAL zu treffen sind.

- Für die Detailprojektierung und die Bauausführung ist eine fachlich kompetente Umweltbaubegleitung beizuziehen. Der Umweltbaubegleitung obliegen namentlich die Optimierung der Gestaltung des Speichersees inklusive Flachwasserzonen, die Optimierung der Linienführung der Leitungen in naturkundlich heiklen Gebieten und bei Bachquerungen, die Festlegung der erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Boden, Vegetation und Gewässern, die Aufsicht über die Umsetzung der Ersatzmassnahmen nach NHG und BGF sowie die Erfolgskontrolle.
- Die im UVB und den zugehörigen Fachberichten enthaltenen Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung (vgl. insbesondere Ziffer 6 sowie Ziffer 7.2 im UVB) sind im Benehmen mit den zuständigen kantonalen Fachstellen zu realisieren.

5.7 Feststellung der Umweltverträglichkeit der geplanten Beschneiungsanlage „Gotschna / Parsenn“

Gestützt auf den in den vorstehenden Erwägungen erwähnten UVB vom 8. Oktober 2004 (vgl. Abschnitt C, III, Ziffer 5.4) und gestützt auf den dazu erstellten Beurteilungsbericht des ANU vom 17. Juni 2005 sowie unter den im Dispositiv aufgeführten zusätzlichen Auflagen ergibt sich in der Gesamtbeurteilung, dass die in den von der Landschaft Davos Gemeinde und von der Gemeinde Klosters-Serneus am 24. Februar 2005 respektive am 5. Juni 2005 beschlossenen Generellen Erschliessungsplänen 1:10'000 „Parsenn“ respektive 1:10'000 (Ausschnitt) dargestellte geplante Beschneiungsanlage „Gotschna / Parsenn“ umweltverträglich errichtet und betrieben werden kann.

6. Abschliessend erforderliche Bewilligungsverfahren

Im Anschluss an die regierungsrätliche Genehmigung der von der Landschaft Davos Gemeinde und der Gemeinde Klosters-Serneus zum Zwecke der Realisierung der Beschneiungsanlage „Gotschna / Parsenn“ erlassenen Generellen Erschliessungspläne bedarf es für den Bau und den Betrieb der Beschneiungsanlage noch folgender Bewilligungen:

6.1 Baubewilligung der Standortgemeinden (Art. 5 Abs. 1 KRG)

Jede ortsfeste Beschneiungsanlage sowie auch jede mobile Beschneigung bedarf einer Baubewilligung. Die Baueingabeprojekte haben alle vorgesehenen Anlageteile zu enthalten, und die im UVB sowie im vorliegenden Genehmigungsbeschluss enthaltenen Auflagen für die Projektierung sind zu berücksichtigen. Soweit gewisse Auflagen, namentlich solche für die Bau- und Betriebsphase, im Baueingabeprojekt nicht berücksichtigt werden können, sind sie durch die Gemeinde mittels Auflagen in der Baubewilligung selbst anzuordnen.

6.2 BAB-Bewilligung (Art. 87 nKRG)

Die Baubewilligungen der Standortgemeinden sind vorgängig deren Eröffnung an die Gesuchsteller mitsamt den erforderlichen Auflagen, Baueingabeplänen, Betriebsbedingungen und weiteren erforderlichen Unterlagen noch dem ARE zu unterbreiten, wobei anzumerken ist, dass es sich bei der erforderlichen BAB-Bewilligung nicht um eine Ausnahmbewilligung nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG), sondern um eine Bewilligung zu einem nutzungsplankonformen Bauvorhaben gemäss Art. 22 RPG handeln wird.

Für den Bau und den Betrieb der Beschneiungsanlage „Gotschna / Parsenn“ ist, soweit der Speichersee „Totalp“ und das Gebiet „Weissfluhjoch – Parsennhütte – Parsennfurrga – Gotschnagrät“ betroffen ist, seitens der Landschaft Davos Gemeinde beim ARP bereits ein Baugesuch für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone eingereicht worden. Die Zustimmung des DIV zu diesem Bauvorhaben ist mit Verfügung Nr. 2005-0512 vom 12. Juli 2005 bereits erfolgt.

6.3 Bewilligung für Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen des Grundwassers (Art. 19 Abs. 2 GschG)

Im Zusammenhang mit den projektierten Anlagen für die Beschneiungsanlage „Gotschna / Parsenn“ sind bauliche Massnahmen in Gewässerschutzzonen S2 und S3 sowie in Gewässerschutzbereichen Zone A_u vorgesehen. Dazu ist eine Bewilligung für Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen des Grundwas-

sers nach Art. 19 Abs. 2 GSchG erforderlich. In dieser Bewilligung werden die erforderlichen Gewässerschutzmassnahmen detailliert festgelegt. Diese Bewilligung wird im Rahmen der BAB-Verfahren zusammen mit der jeweiligen BAB-Bewilligung durch das ANU erteilt.

6.4 Bewilligung zur Einleitung von unverschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer (Art. 7 Abs. 2 GschG)

Der Betrieb der Beschneiungsanlage „Gotschna / Parsenn“ erfordert verschiedene Leitungsentleerungen von Beschneigungswasser in Oberflächengewässer. Dazu ist eine Bewilligung zur Einleitung von unverschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer nach Art. 19 Abs. 2 GSchG erforderlich. In dieser Bewilligung werden die erforderlichen Gewässerschutzmassnahmen detailliert festgelegt. Diese Bewilligung kann in Aussicht gestellt werden. Sie wird gleichzeitig mit der fischereirechtlichen Bewilligung für Eingriffe in Gewässer nach Art. 8 BGF vom ANU erteilt.

6.5 Fischereirechtliche Bewilligung für Eingriffe in Gewässer (Art. 8 BGF)

Die Erstellung der Beschneiungsanlage „Gotschna / Parsenn“ erfordert Eingriffe in Gewässer nach Art. 8 BGF. Solche Eingriffe benötigen eine fischereirechtliche Bewilligung. Diese Bewilligung kann unter Vorbehalt der noch zu definierenden fischereirechtlichen Ersatzmassnahmen (vgl. Ziffer 5.5.1, lit. a vorstehend) in Aussicht gestellt werden. Sie wird zusammen mit der Bewilligung zur Einleitung von unverschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer nach Art. 19 Abs. 2 GSchG (vgl. Ziffer 7.4 hievor) durch das ANU erteilt werden.

6.6 Bewilligung für Eingriffe in schützenswerte Biotope (Art. 14 Abs. 6 NHV)

Wie unter Ziffer 5.5.3 vorstehend festgestellt worden ist, erfordert die Erstellung und der Betrieb der Beschneiungsanlage „Gotschna / Parsenn“ Eingriffe in schützenswerte Biotope nach Art. 14 Abs. 3 NHV. Ferner sind sowohl für die vorgesehene Erweiterung der Beschneiungsanlage „Brämäbüel – Jakobshorn“ als voraussichtlich auch für die geplante Erweiterung der Beschneiungsanlage „Schlittelbahn Jatzmäder“ Eingriffe in schützenswerte Biotope nach Art. 14 Abs. 3 NHV erforderlich (vgl. Ausführun-

gen unter Ziffer 4.2.6 lit. a und lit. b vorstehend). Nach Art. 14 Abs. 6 NHV ist für solche Eingriffe jeweils eine entsprechende Bewilligung erforderlich. Diese Bewilligungen werden jeweils im Rahmen von BAB-Verfahren erteilt, sofern im Sinne von Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG genügende ökologische Ersatzmassnahmen festgelegt sind und deren Realisierung sichergestellt ist.

6.7 Genehmigung/Bewilligung des BVFD betreffend die konstruktive Sicherheit der Stauanlage (Art. 5 der eidgenössischen Stauanlagenverordnung)

Die Erstellung des Speichersees „Totalp“ benötigt nach Art. 5 der eidgenössischen Verordnung über die Sicherheit der Stauanlagen (Stauanlagenverordnung; StVA) eine Genehmigung/Bewilligung des BVFD. Die entsprechende Genehmigung/Bewilligung des BVFD vom 15. Juni 2005 ist der Betreiberin der Stauanlage zusammen mit der im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) von der Landschaft Davos Gemeinde erteilten Baubewilligung (vgl. Ziffer 7.1 vorstehend) bereits eröffnet worden.

6.8 Schlussbemerkung

Weitere Bewilligungen gestützt auf die Spezialgesetzgebung sind aufgrund des gegenwärtigen Kenntnisstandes über die drei Beschneidungsvorhaben nicht erforderlich. Sofern für die Realisierung des Beschneidungsprojektes nebst den vorstehend erwähnten Bewilligungen trotzdem noch weitere, derzeit noch nicht absehbare Bewilligungen erforderlich sind, bleiben die entsprechenden Verfügungen vorbehalten.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG und Art. 9 USG

beschliesst die Regierung:

1. Der am 24. Februar 2005 vom Grossen Landrat der Landschaft Davos Gemeinde beschlossene **Generelle Erschliessungsplan 1:10'000 Jakobshorn** wird im Sinne der Erwägungen und mit der Auflage genehmigt, dass gestützt auf eine Vegetationskartierung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens aufzuzeigen ist, wie die geplante Erweiterung der Beschneiungsanlage „Brämaüel – Jakobshorn“ bestmöglich auf das Flachmoor Fm-2217 „Clavadeler Berg“ von nationaler Bedeutung Rücksicht nimmt sowie ob und gegebenenfalls welche Ersatzmassnahmen getroffen werden müssen.
2. Der am 24. Februar 2005 vom Grossen Landrat der Landschaft Davos Gemeinde beschlossene **Generelle Erschliessungsplan 1:10'000 Jatzmäder Schlittelbahn** wird im Sinne der Erwägungen und mit der Auflage genehmigt, dass die geplante Erweiterung der Beschneiungsanlage „Schlittelbahn Jatzmäder“ basierend auf eine Vegetationskartierung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens so optimiert wird, dass das Flachmoor Fm-441 „Jatzmäder“ von regionaler Bedeutung bestmöglich geschützt wird. Allenfalls erforderliche Ersatzmassnahmen sind im Rahmen des BAB-Verfahrens aufzuzeigen und auch umzusetzen.
3. Der am 24. Februar 2005 vom Grossen Landrat der Landschaft Davos Gemeinde beschlossene **Generelle Erschliessungsplan 1:10'000 Parsenn** wird im Sinne der Erwägungen mit Ausnahme des Teilstücks „Ring Seetäli“ sowie unter den UVP-bedingten Auflagen gemäss Ziffer 9 hienach genehmigt. Betreffend der im Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 Parsenn enthaltenen Planfestlegungen für das Teilstück „Ring Seetäli“ (geplante Beschneiungsflächen sowie geplante Leitungstrasse für Wasser- und Energieversorgung, Steuerung, Kommunikation) wird das Genehmigungsverfahren sistiert.
4. Die am **5. Juni 2005** von der Gemeinde Klosters-Serneus beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes (Art. 36)** wird genehmigt.

5. Der am **5. Juni 2005** von der Gemeinde Klosters-Serneus beschlossene **Zonenplan 1:10'000 (Ausschnitt)** wird genehmigt.
6. Der am **5. Juni 2005** von der Gemeinde Klosters-Serneus beschlossene **Generelle Erschliessungsplan 1:10'000 (Ausschnitt)** wird im Sinne der Erwägungen und mit den UVP-bedingten Auflagen gemäss Ziffer 9 hienach genehmigt.
7. Die Gegenstand der von der Landschaft Davos Gemeinde und der Gemeinde Klosters-Serneus am 24. Februar 2005 respektive am 5. Juni 2005 beschlossenen Generellen Erschliessungsplänen 1:10'000 bildenden Vorhaben (Anlagen zur Beschneigung von Skipisten in den Skigebieten „Brämabüel – Jakobshorn“ und „Gotschna / Parsenn“ sowie zur Beschneigung der Schlittelbahn „Jatzmäder“) bedürfen vorgängig der Realisierung noch einer Baubewilligung der Standortgemeinde, einer BAB-Bewilligung des kantonalen Amtes für Raumentwicklung (ARE) im BAB-Verfahren sowie einer Bewilligung für Eingriffe in schützenswerte Biotope nach Art. 14 Abs. 6 der Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV). Für die Realisierung der Beschneiungsanlagen im Skigebiet „Gotschna / Parsenn“ ist zusätzlich eine Bewilligung für Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen des Grundwassers gemäss Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG), eine Bewilligung zur Einleitung von unverschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer nach Art. 7 Abs. 2 GSchG sowie eine fischereirechtliche Bewilligung für Eingriffe in Gewässer nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) erforderlich. Diese Bewilligungen können unter der Voraussetzung, dass die nutzungsplanerischen Regelungen, die Vorgaben und Massnahmen gemäss UVB sowie die UVP-bedingten Auflagen gemäss Ziffer 9 hienach eingehalten werden, als in Aussicht gestellt betrachtet werden.
8. Sofern für die Realisierung der Beschneigungsvorhaben in den Skigebieten „Brämabüel – Jakobshorn“, „Gotschna / Parsenn“ sowie für die Schlittelbahn „Jatzmäder“ nebst der Baubewilligung und den unter Ziffer 7 hievor erwähnten Spezialbewilligungen noch weitere, derzeit nicht absehbare Bewilligungen erforderlich sein sollten, bleibt der entsprechende Entscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

9. Es wird gestützt auf den in den Erwägungen (vgl. Abschnitt C, III, Ziffer 5.4) erwähnten Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom 8. Oktober 2004 und auf den dazu erstellten Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) vom 17. Juni 2005 sowie unter den nachstehend aufgeführten zusätzlichen Auflagen **festgestellt**, dass die in den von der Landschaft Davos Gemeinde und von der Gemeinde Klosters-Serneus am 24. Februar 2005 respektive am 5. Juni 2005 beschlossenen Generellen Erschliessungsplänen 1:10'000 Parsenn respektive 1:10'000 (Ausschnitt) dargestellte Beschneiungsanlage „Gotschna / Parsenn“ **umweltverträglich** errichtet und betrieben werden kann:
- a) Die im UVB und in den zugehörigen Fachberichten enthaltenen Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung (insbesondere Ziffer 6 sowie Ziffer 7.2 im UVB) sind im Benehmen mit den zuständigen kantonalen Fachstellen zu realisieren.
 - b) Für die Detailprojektierung und die Bauausführung ist eine fachlich kompetente Umweltbaubegleitung beizuziehen. Der Umweltbaubegleitung obliegen namentlich die Optimierung der Gestaltung des Speichersees inklusive Flachwasserzonen, die Optimierung der Linienführung der Leitungen bei Bachquerungen und in naturkundlich heiklen Gebieten, die Festlegung der erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Boden, Vegetation und Gewässern, die Aufsicht über die Umsetzung der Ersatzmassnahmen gemäss NHG sowie gemäss BGF sowie die Erfolgskontrolle. Für die Umweltbaubegleitung ist ein Pflichtenheft zu erstellen.
 - c) Für die projektbedingten Eingriffe in schützenswerte Biotope nach Art. 14 Abs. 3 NHV ist entsprechender Ersatz zu leisten. Im Rahmen des Baugesuchs sind die zu treffenden Ersatzmassnahmen zu definieren und ihre Realisierbarkeit ist sicherzustellen. Nach der Ausführung jeder zusammenhängenden Bausteppe ist die Ersatzpflicht durch die Umweltbaubegleitung definitiv festzulegen und die zu treffenden Ersatzmassnahmen sind innert der im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens anzuordnenden Frist zu realisieren.
 - d) Für die Eingriffe in den Totalsee müssen in Absprache mit dem Amt für Jagd und Fischerei (AJF) und dem ANU fischereirechtliche Ersatzmassnahmen nach Art. 9 BGF in Verbindung mit Art. 22 des kantonalen Fischereigesetzes (KFG) geleistet werden. Als Grundlage für die Bemessung der fischereirechtli-

chen Ersatzmassnahmen sind die in der Zwischenzeit vorliegenden Untersuchungen der Köcherfliegenlarven im Totalpsee vom 14. Juli 2005 (Dr. Verena Lubini: Die aquatische Fauna des Totalpsees; Juli 2005) heranzuziehen.

- e) Wo mit Leitungen Bäche gequert werden müssen, dürfen keine neuen Gewässerverbauungen entstehen. Die Gewässer sind an solchen Stellen naturnah wiederherzustellen.
 - f) Zum Schutz der Wildfauna ist in den waldnahen Gebieten nachts auf den Betrieb der Beschneiungsanlage zu verzichten.
 - g) Für die Bauphase sind über die Submission emissionsmindernde Massnahmen gemäss Baulärm-Richtlinien des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) zu treffen.
 - h) Durch eine Fachperson ist in Zusammenarbeit mit der Bergbahnunternehmung und der Landschaft Davos Gemeinde ein Interventionsplan zu erarbeiten. Um einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten, sind die Detailprojektion und die Bauausführung innerhalb der Quellschutzzonen zudem durch einen erfahrenen Hydrogeologen zu begleiten.
10. Der vorliegende Regierungsbeschluss, der UVB vom 8. Oktober 2004 sowie der Beurteilungsbericht des ANU vom 17. Juni 2005 können - ab öffentlicher Bekanntgabe im Kantonsamtsblatt - während 20 Tagen beim Amt für Raumplanung (ARP), Grabenstrasse 1, Ausstellungsraum, 5. Stock, 7000 Chur eingesehen werden (Auflage nach Art. 20 UVPV).
11. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann innert 20 Tagen seit Eröffnung an das Verwaltungsgericht rekuriert werden.
12. Das ARP wird beauftragt, die aufgrund des vorliegenden Beschlusses nötigen Kennzeichnungen im Baugesetz sowie im Zonenplan 1:25'000 der Gemeinde Klosters-Serneus, beide vom 28. November 1993, vorzunehmen. Die Gemeinde Klosters-Serneus stellt zu diesem Zweck dem ARP ihr Originalexemplar des Baugesetzes und des Zonenplanes 1:25'000 zur Verfügung.

14. Mitteilung an:

- [illegible]



Die Präsidentin:

Positive Victim-Subgroup

Der Kanzleidirektor:

iv. *De*

i.V. lic.iur. W. Frizzoni